

Handbuch
für die
**Praxis bei den Gerichten,
im Anwalts-, Notariats- und Gerichts-
vollzieher-Dienste.**

In praktischen Fällen unter Festsetzung bestimmter Normen
mit Erläuterungen, Allegierung der gesetzlichen Bestimmungen
und Entschliehungen

dargestellt von

Sans Köhler,

Regl. Gerichtskleterär und Exignations-Kommissär in München.

Zweite vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage
des Werkes: „Protokolle des Gerichtsschreibers.“

München.

J. Schweizer Verlag (Jof. Eichbichler).

1896.

V o r w o r t.

Die vorliegende zweite Auflage ist gegenüber der ersten Ausgabe dieses Buches gänzlich umgearbeitet und bedeutend erweitert; sie berührt sämtliche Materien des Justizdienstes. Nicht nur die Erläuterungen wurden so ausführlich als möglich behandelt, auch den richterlichen Verfügungen und Beschlüssen sowie den Urteilen, welche die verschiedenen Anträge zur Folge haben, wurde in jeder Beziehung Rechnung getragen.

Vollständig neu sind die Teile über den Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieher-Dienst sowie die Anmeldungen zum Handelsregister. Die gesetzlichen Bestimmungen sind unter besonderer Berücksichtigung der Justizministerial-Entscheidungen und des Gebührenwesens durchwegs allegiert und ist das Werk für den Gebrauch der Anwälte, Sekretäre, Notare, Gerichtsvollzieher und deren Personal, insbesondere aber auch für die Rechtspraktikanten und Sekretariats-Abspiranten bestimmt.

Möge die zweite Auflage mit demselben Wohlwollen entgegengenommen werden, dessen sich die erste erfreute, und diese neue Bearbeitung, das Ergebnis der einer angestrengten Berufsthätigkeit abgerungenen Zeit und mühsamen Nacharbeit, sich

IV

als ein treuer Begleiter durch den gesamten Justizdienst für alle nützlich erweisen, welche sich derselben bedienen.

Endlich möchte ich hier noch jenen Herrn danken, welche meiner Arbeit durch manchen wertvollen Wink und Rathschlag freundliche Förderung gewährten.

Für jede Berichtigung, jeden auch den kleinsten Ergänzungs- oder Aenderungsvorschlag wird der Verfasser dankbar sein.

M ü n c h e n , im Juli 1896.

Sans Köhler.

Abkürzungen.

- Abt. = Abteilung.
A. G. = Ausführungsgeſetz.
Anh. = Anhang.
Anm. = Anmerkung.
Art. = Artikel.
A. B. O. = Allerhöchſte Verordnung.
Bd. = Band.
B. G. B. = Bayer. Gebührenweſen.
Bl. = Blatt.
Bef. = Bekanntmachung.
D. B. f. G. ſch. = Dienſtevorschriften für Gerichtſchreiber.
E. G. = Einführungsgeſetz.
F. G. = Forſtgeſetz.
F. M. E. = Entſchließung des k. Finanzministeriums.
G. K. G. = Gerichtskostengeſetz für das deutſche Reich.
G. O. = Gewerbeordnung.
G. O. f. G. B. = Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.
G. O. f. R. A. = Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
Geſch.-Beh. ſchöffeng. St. = Geſchäftsbehandlung in der zur Zuſtändigkeit der Schöffengerichte gehörigen Straffachen.
G. V. G. = Gerichtsverfaſſungsgeſetz für das deutſche Reich.
H. G. B. = Handelsgeſetzbuch.
Hyp.-G. = bayer. Hypothekengeſetz.
J. M. Bl. = Juſtizminiſterialblatt (90 = Jahrgang, 40 = Seite).
Inſtr. (Z.) = Inſtruktion.
K. O. = Reichskonkursordnung.
l. c. = loco citato.
Not.-Geſ. = bayer. Notariatsgeſetz.
Nr. = Nummer.
R. A. G. O. = Rechtsanwalts-Gebührenordnung.
R. A. O. = Rechtsanwaltsordnung.
R. G. = Urteil des Reichsgerichts.
R. G. Bl. = Reichsgeſetz-Blatt.
S. = Seite.
ſ. = ſiehe
S. O. = Subſtations-Ordnung.
St. G. B. = Strafgeſetzbuch für das deutſche Reich.
V. = Verordnung.
vgl. = vergleiche.
W. O. = Wechselordnung.
Z. P. O. = Zivilprozeßordnung für das deutſche Reich.
-

Systematisches Register.

| | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Einleitung | 1—9 |
| 2. Der gerichtliche Dienst | 12—460 |
| A. Nichtstreitige Rechtspflege | 12—129 |
| Pfl eg- und Verlassenschaftswe sen | 12—32 |
| Beurkundung der stattgehabten Beeidigungen | 53—61 |
| Hypothekenwesen | 61—91 |
| Anmeldungen zum Handels-, Firmen-, Muster- und Schiffsregister | 92—125 |
| Vereinsanmeldungen | 126—129 |
| B. Streitige Rechtspflege | 130—334 |
| Prozeß-Angelegenheiten | 130—231 |
| Vollstreckungssachen | 232—278 |
| Wiedereinsetzung, Beschwerden, zc. | 279—287 |
| Entmündigung | 288—295 |
| Amortisation | 296—306 |
| Protokolle und Urteilsentwürfe | 307—322 |
| Schiedsgericht | 323—326 |
| Gewerbegericht | 327—333 |
| C. Das Konkursverfahren | 335—376 |
| D. Das Strafverfahren | 377—460 |
| 3. Der Dienst für die Rechtsanwälte | 461—496 |
| 4. Der Notariats-Dienst | 497—542 |
| 5. Der Gerichtsvollzieher-Dienst | 543—578 |
| 6. Alphabetisches Register | 579—591 |
| 7. Anhang (enthaltend die Zusammenstellung der Dienst- formulare für Strafsachen) | 592—596 |

Einleitung.

Die von den Gerichtsschreibern aufzunehmenden Protokolle, die von ihnen zu erteilenden Ausfertigungen, Auszüge, Zeugnisse und sonstigen Bestätigungen sind deutlich zu schreiben; in den bei der mündlichen Verhandlung aufzunehmenden Protokollen zc. sind leichtverständliche Abkürzungen zulässig.

Einschaltungen zwischen den Zeilen, Ueberschreibungen und Rasuren sind untersagt. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Wörter ist entweder in dem Schriftstücke selbst oder in einem besonderen Zusätze anzugeben. Die Zusätze sind auf dem Rande und hinter der Unterschrift anzubringen und besonders zu unterschreiben.

Namen sind wenigstens da, wo sie in dem Schriftstücke zum erstenmale vorkommen, abgesehen von Firmen, ohne Abkürzung zu schreiben. Wichtigere Zahlen, insbesondere die Angaben der den Gegenstand des Urteils bildenden Geldbeträge und die Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafen in Urteilsformeln, sind mit Buchstaben zu schreiben. Andere Zahlen können mit Zahlzeichen geschrieben werden.

In der Unterschrift hat der Gerichtsschreiber seine dienstliche Eigenschaft anzugeben. Der eigenhändigen Unterschrift ist das Gerichtssiegel beizudrucken.

Besteht das Schriftstück aus mehreren Bogen, so werden dieselben zusammengeheftet; die Schnur wird mit dem Gerichtssiegel befestigt. In gleicher Weise werden die dem Protokolle als Anlagen beizufügenden Schriften mit demselben verbunden.

Für die Protokolle, Ausfertigungen und sonstigen von dem Gerichtsschreiber zu fertigenden Schriftstücke können gedruckte Formulare verwendet werden.

Im Verkehre mit dem rechtsuchenden Publikum, insbesondere

bei Entgegennahme von Gesuchen und Erklärungen zum Protokolle hat der Gerichtsschreiber die den Umständen des einzelnen Falles entsprechende Sorgfalt anzuwenden; um sich vor Täuschungen bezüglich der Persönlichkeit des Antragstellers oder dessen angeblich Bevollmächtigten zu bewahren, kann er die Vorlage von Legitimationspapieren, Stellung von Identitätszeugen u. s. w. verlangen.

Die von den Gerichtsschreibern über Gesuche und Erklärungen von Beteiligten aufgenommenen Protokolle sind, sofern dieselben zu einer gerichtlichen Handlung, insbesondere zu einer Terminsbestimmung (§ 193 ZPO.), Anlaß geben, sofort unter Abhibierung der Akten dem Vorsitzenden der Kammer oder des Senates oder dem Richter vorzulegen, zu deren Geschäftsaufgabe die Sache gehört.

Protokolle.

Der Gerichtsschreiber hat in den gesetzlich bestimmten Fällen Gesuche und Erklärungen der Beteiligten zu Protokoll zu nehmen. Hieher gehören:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

Ablehnungsgesuche gegen Richter, Gerichtsschreiber und Sachverständige (§ 44, 49, 371 ZPO.),

Gesuche um Festsetzung des zu erstattenden Betrages der Prozeßkosten (§ 98 ZPO.),

Gesuche um Bewilligung des Armenrechts (§ 109 ZPO.),

Gesuche um Aussetzung des Verfahrens (§ 225 l. c.),

Anzeigen, Gesuche und Weigerungserklärungen der Zeugen und Sachverständigen (§ 346, 351, 354, 367 ZPO.),

Gesuche um Einnahme des Augenscheines oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises (§ 448 der ZPO., § 13 Abs. 4 des GG. hierzu),

Gesuche um Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 800, 815 ZPO.) und zwar alle diese Gesuche und Erklärungen im Verfahren vor allen Gerichten (§ 74 ZPO.), ferner

Klagen und sonstige Sadungen, Interventionen und Streitverkündigungen, sowie Anträge und Erklärungen, welche zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung mitgeteilt werden, im Verfahren vor den Amtsgerichten (§ 457, 462, 463 ZPO.),

Beschwerden, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgerichte anhängig ist oder war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird, sowie schriftliche Erklärungen auf Beschwerden in diesen Fällen, (§ 532, 556, 539, 540 ZPO., § 35, 36 RAO., Art. 91 AÖ. z. ZPO. u. RD.),

Anträge auf Entmündigung und deren Wiederaufhebung, sowie auf Bestellung eines Beistandes für Geisteschwache oder Verschwender nach pfälz. Rechte, und auf Wiederaufhebung dieser Maßregeln, (§ 596, 617, 621, 625 ZPO., § 10 ÖÖ. hierzu.)

Anträge auf Erlassung des Aufgebotes (§ 824 ZPO.),

Erklärungen und Gesuche an das Vollstreckungsgericht im Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen wegen Geldforderungen, dann Erklärungen und Gesuche an das Versteigerungsgericht bei der gerichtlichen Versteigerung von Bergwerken u. s. w., bei der Versteigerung auf Uebergebot nach pfälz. Rechte, Erklärungen und Gesuche an das Verteilungsgericht bei dem in Art. 53 und 209 AÖ. z. ZPO. u. RD. vorgeschriebenen Verteilungsverfahren;

II. im Konkursverfahren:

diejenigen Gesuche und Erklärungen, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden können, soweit dieselben im Konkursverfahren vorkommen (§ 65 RAO.), insbesondere Ablehnungsgesuche, Gesuche um Bewilligung des Armenrechts, Beschwerden und schriftliche Erklärungen auf Beschwerden,

Anmeldungen von Konkursforderungen (§ 127 RAO.);

III. im Strafverfahren:

Ablehnungsgesuche gegen Richter, Gerichtsschreiber und Schöffen (§ 26, 31 StPD.),

Erklärungen welche sich auf Rechtsmittel oder auf die Wiederaufnahme des Verfahrens beziehen, von Seite des nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten gemäß § 341, 405 StPD.,

die Einlegung der Beschwerde, Berufung und Revision, die Rechtfertigung der Berufung und Revision, die Gegenklärung des Angeklagten auf die Revisionschrift der Staatsanwaltschaft und der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 348, 355, 358, 381, 385, 387, 406 StPD., Art. 171, 175 FG.), sowie das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein ohne Anwesenheit des Verurteilten erlassenes Urteil (§ 234, 370 StPD., Art. 169 FG);

das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist (§ 45 StPD.), soferne die mit demselben nachzuholende versäumte Handlung zum Protokolle des Gerichtsschreibers vorgenommen werden kann,

der Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl (§ 449 StPD., Art. 144 des FG.);

das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts in dem Verfahren auf Privatklage (§ 419 StPD.),

die Erhebung der Privatklage (§ 421 StPD.);

IV. in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit:

Anmeldungen zum Handels-, Genossenschaftsregister, zum Register für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Musterregister, die Anmeldungen und Anzeigen der anerkannten Vereine, des Einspruchs und der Beschwerde in dem Verfahren nach Art. 10—23, 24 GG. z. FGB., Art. 24, Art. 77 AG. zur ZPD. u. RD., Art. 86 FGB.

Beschwerden in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Art. 58 AG. z. ZPD. u. RD.);

V. außerdem

Erinnerungen und Beschwerden in Kosten- und

Gebührensachen (§ 4, 47, 48 RGRG., 22 RGD. für Ger.-Vollz. § 15 der N. V. v. 6. Sept. 1879, § 17 RGRG. für Zeugen und Sachverständige, Art. 7, 25, 48, 49, 53, 151 und 158 bayr. Geb.-Wef.)

Beschwerden der Rechtsanwälte bezüglich ihrer Gebühren gemäß § 12, 53 RGD.;

die Angabe des Wertes des Gegenstandes des gerichtlichen Verfahrens (§ 14, 50 RGRG., Art. 7, 48 bayr. Geb.-Wef.),

der Antrag auf Entscheidung über einen verneinenden Kompetenzkonflikt (Art. 23 Gef. v. 18. Aug. 1879).

Für das Gebiet des preussischen Rechts sind außerdem die Art. 143, 152, 155, 159 UG. z. ZPD. und RD. zu berücksichtigen, für die Pfalz kommt außer dem Art. 197 dieses Gesetzes, wozu Art. 997 pfälz. ZPD. zu vergleichen ist, Art. 164 l. c. in Betracht.

Bei der Aufnahme der Protokolle über die vorausgeführten Gesuche und Erklärungen hat der Gerichtsschreiber dafür zu sorgen, daß das Gesuch oder die Erklärung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, wozu insbesondere auch die Bezeichnung der Beweismittel in den Fällen, in welchen sie vorgeschrieben ist, die Vorlegung der erforderlichen Urkunden und sonstigen Schriftstücke und die Glaubhaftmachung der Umstände gehört, deren Glaubhaftmachung notwendig ist. Der Gerichtsschreiber muß sich daher alle wesentlichen Umstände genau und bestimmt angeben lassen und zur Erlangung der erforderlichen Aufschlüsse geeignete Fragen stellen. Vermag der Antragsteller notwendige Aufschlüsse nicht zu geben oder notwendige Schriftstücke nicht sofort beizubringen, so kann der Gerichtsschreiber ihn veranlassen, sich vorerst die erforderliche Kenntniss oder die erforderlichen Schriftstücke zu verschaffen. Die Aufnahme des Protokolls hat jedoch immer zu geschehen, wenn eine unerstreckliche Frist zu wahren ist, und darf auch in anderen Fällen nicht verweigert werden, wenn der Antragsteller darauf besteht, seine Erklärung sofort abzugeben.

Bei Aufnahme von Protokollen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursverfahren und in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit hat der Gerichtsschreiber nach Maßgabe der § 14, 50 RGRG. und der Art. 7, 48 bayr. Geb.-Wes. für die Angabe des Wertes des Gegenstandes des gerichtlichen Verfahrens zu sorgen.

Die Gesuche und Erklärungen sind möglichst kurz mit Weglassung aller nicht zur Sache gehörigen Umstände niederzuschreiben. Das Protokoll hat ferner den Ort und den Tag der Aufnahme und die Bezeichnung desjenigen, dessen Erklärung beurkundet ist, nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu enthalten. Dasselbe ist dem Antragsteller vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist. Das Protokoll ist von dem Antragsteller und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Ist der Antragsteller des Schreibens unkundig oder ist er am Schreiben verhindert, so hat er ein Handzeichen beizusetzen, welches der Gerichtsschreiber unter Angabe des Grundes, wegen dessen der Antragsteller sich eines Handzeichens bedient hat, besonders zu beglaubigen hat.

Bei Aufnahme der Berufung oder Revision eines Angeklagten, welcher in der Hauptverhandlung nicht anwesend war, sowie bei der Aufnahme eines Gesuches desselben um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Urteil hat der Gerichtsschreiber denselben auf die Bestimmungen in § 356, 382 StPD., in Forstrügefachen auf Art. 171 mit 173 des FG. ausdrücklich aufmerksam zu machen. Ebenso hat in der Pfalz der Gerichtsschreiber vor der Aufnahme eines Gesuches in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Art. 164 Abs. 3. ZPD. u. RD.) den Antragsteller auf die Bestimmung in Art. 102 Abs. 2 des Ges. über das Geb.-Wes. hinzuweisen.

Der Gerichtsschreiber hat die nach § 28, 124 ZPD. auf der Gerichtsschreiberei niederzulegende Abschrift des von ihm aufgenommenen Protokolls fertigen zu lassen, während die weiteren Abschriften gemäß JMG. vom 22. Juli 1885 Seite 157, soferne sie nicht von der Partei übergeben sind, durch den Gerichtsvollzieher angefertigt werden.

Dem Gerichtsschreiber obliegt ferner die Aufnahme des Protokolls über die gerichtlichen Verhandlungen, zu welchen er zuzuziehen ist, und zwar

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

über die mündliche Verhandlung (§ 145 ZPO.),

über die Verhandlungen, welche außerhalb der Sitzung vor Amtsrichtern oder ersuchten Richtern stattfinden (§ 151 ZPO.),

II. im Konkursverfahren

über die Verhandlungen vor dem Konkursgerichte (§ 65 RKO.), insbesondere über die Gläubigerversammlungen (§ 86 RKO.), über den Prüfungstermin, den Schlußtermin und den Vergleichstermin (§ 129, 150, 166 RKO.),

III. im Strafverfahren

über die Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen; sowie über die Einnahme des Augenscheins in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung (§ 166, 185, 186 StPO.);

über die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, dessen Erscheinen in der Hauptverhandlung Hindernisse entgegenstehen, über einen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung einzunehmenden richterlichen Augenschein und über die Vernehmung des von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbundenen Angeklagten (§ 223, 224, 232, 373 StPO.),

über die Hauptverhandlung (§ 271, 373 der StPO., Art. 156, 161 ZG.),

IV. in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit

über die mündliche Verhandlung, insbesondere in dem Verfahren nach Art. 10—23 GG. z. ZGB.

In allen Sitzungen, zu welchen der Gerichtsschreiber zugezogen ist, hat derselbe auch das Protokoll über die Feststellung des Thatbestandes einer in der Sitzung

begangenen strafbaren Handlung (§ 185 GG., Art. 78 GG. hierzu) aufzunehmen.

Der Gerichtsschreiber hat ferner das Protokoll aufzunehmen bei Auslojungen und Beeidigungen sowie über die Vollstreckung der Todesstrafe. (§ 486 StPD.).

Protokolle in Sitzungen.

Die Aufnahme des Protokolls über die gerichtlichen Verhandlungen, die Beeidigungen und die sonstigen von dem Gerichte oder einem Richter vorgenommenen Handlungen erfolgt unter der Leitung des Vorsitzenden bezw. des Richters, welcher das Geschäft vornimmt. Der Gerichtsschreiber hat insbesondere den Weisungen des Vorsitzenden oder des Richters, wonach einzelne Vorgänge im Protokolle festzustellen oder einzelne Äußerungen ihrem Wortlaute nach in dasselbe aufzunehmen sind, zu entsprechen. Der Gerichtsschreiber ist aber selbständig dafür verantwortlich, daß das Protokoll wahrheitsgetreu ist. Demnach hat der Sekretär, wenn er in irgend einer Weise etwas überhört zu haben glaubt, auch das Recht, eine Frage zu stellen.

Das Protokoll ist bei den Verhandlungen selbst aufzunehmen. Protokolle über mündliche Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte können in Ausnahmefällen auf Grund der von dem Sekretär bei der Verhandlung gemachten Aufzeichnungen nachträglich jedoch vor Ablauf von drei Tagen ausgearbeitet werden.

Für das über die mündliche Verhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufzunehmende Protokoll sind die in § 145—149, 269, 270, 470, 485, 520, 569 ZPO. enthaltenen gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Die Bestimmungen in § 145—149 ZPO. finden entsprechende Anwendung auf das Protokoll über die Verhandlungen, welche außerhalb der Sitzung vor Amtsrichtern oder ersuchten Richtern stattfinden, sowie für das Protokoll über die Verhandlungen vor dem Konkursgerichte. Besondere Vorschriften sind in § 315, 316, 354 ZPO. getroffen.

Für die Protokolle, welche in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung aufzunehmen sind, sind die Bestimmungen des § 186 RStP. maßgebend. Besondere Vorschriften enthalten die § 65, 86 StP. In gleicher Weise sind die nach § 223, 224, 232 StP. und 185 RGW. aufzunehmenden Protokolle einzurichten.

Das in Strafsachen über die Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll richtet sich nach den in den § 271—273, 373, 211, 254, 275 StP. enthaltenen Vorschriften. Die nämlichen Vorschriften sind für das Protokoll über die mündliche Verhandlung in dem Verfahren nach Art. 10—23 GG. z. GGW. maßgebend. Für Forstrügesachen bestehen besondere Bestimmungen (Art. 161 FG.).

Bei den sämtlichen im Vorstehenden erwähnten Protokollen sind die Bestimmungen in § 184, 187 RGW. zu beachten.

Auf die nach § 45, 51, 91, 94 RGW., nach § 280 Abs. 2 StP. und nach § 17 RAd. in öffentlicher Sitzung aufzunehmenden Protokolle finden die für die Protokolle über mündliche Verhandlungen in öffentlicher Sitzung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

I.

Der gerichtliche Dienst.

A. Nichtstreitige Rechtspflege.

1. Antrag auf Ausstellung eines Erb- und Besitz- Zeugnisses.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgericht Forchheim.

Betreff:

Forchheim, am 1. Mai 1887.

Antrag auf Aus-
stellung eines
Erb- und Besitz-
zeugnisses über
das Grundver-
mögen des Meßger-
meisters Jakob Schabel
in Forchheim.

Es erscheint:

Meßgermeister Konrad Lang von Baiersdorf;

übergibt:

1. Familienzeugnis des Pfarr-Amtes und Standes-Amtes Forchheim v. 3. ds. Mts.
2. Kataster-Auszug.
- 3.

Gegenwärtig:

Ober-Amtsrichter
Müller,
Gerichtsschreiber
Maier.

und bringt vor:

Laut Katasters steht der nachfolgende Grundbesitz noch auf Namen des Meßgermeisters Jakob Schabel in Forchheim.

Pl.-Nr. 89-0,010 ha Gebäude, Wohnhaus mit Umgriff
Pl.-Nr. 3769 a - 0,133 ha Acker in Weingart

gelegen in der Steuer-Gd. Forchheim.

Jakob Schabel verstarb am 29. August 1885 mit Hinterlassung einer einzigen Tochter namens Magdalena Schabel, welche mit mir verheiratet war und in Gütergemeinschaft nach Bamberger Landrecht gelebt hat; letztere ist am 23. Mai 1886 ebenfalls verstorben.

Der obenbezeichnete Grundbesitz geht nun durch
Intestat-Erbfolge auf meine verlebte Ehefrau und von dieser, da
keine Kinder vorhanden sind, auf mich über.

Ich beantrage die Umschreibung dieses Grund-
besitzes in den öffentlichen Büchern auf mich und
die Ausstellung eines Erb- und Besitzzeugnisses.

Das Nachlaßgrundvermögen wird auf 6000 M
angegeben.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

Konrad Lang.

Verfügung:

- I. Erb- und Besitzzeugnis ist antragsgemäß auszustellen.
- II. fiat Mitteilung an das k. Rentamt Forchheim zum Behufe
der Besitzumschreibung unter Beilage des Zeugnisses sub I.
- III. An das diesgerichtliche Hypothekenamt mit dem Ersuchen,
den Besitztitel auf Antragsteller . . Mehrgemeister Konrad Lang
von Baiersdorf im Hypothekenbuche zu berichtigen. [Art. 88]
- IV. Gehen Akten an die Gerichtsschreiberei zur Kostenbe-
handlung.
- V. Zur Sammlung der Erb- und Besitzzeugnisse.

(L. S.)

Müller.

Maier.

¹⁾ Die Gebühr aus der Wertgegenstandssumme gemäß Art.
83 Ziff. 2 des Geb.-Gej. erstreckt sich die Thätigkeit des Gerichts
lediglich auf die Prüfung der Erblegitimation, Annahme oder Aus-
schlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses, sowie die Aus-
stellung eines Zeugnisses über den Erwerb der Erbschaft
oder eines Vermächtnisses oder mehrere dieser Angelegenheiten, so

kommt $\frac{1}{10}$ der Sätze des § 18 des RRG. bis zum Reifsbetrage von 100 *M* zur Erhebung.

Das Schreiben an das k. Rentamt z. Beh. d. Besizumschreibung lautet ganz dem Erb- und Besiz-Zeugnisse entsprechend: „Zum Behufe der Besizumschreibung beehre ich mich mitzuteilen, daß auf Ableben zc. übergegangen ist.“ In der Verfügung ad II das ganze Schreiben aufzunehmen, ist überflüssig. Die sonstigen vom Gericht auszustellenden Erbschaftszeugnisse werden nur nach Durchführung der Verlassenschaft erteilt. Auch Notare können Erbschaftszeugnisse ausstellen, wenn sie als Verlassenschaftskommissäre aufgestellt sind.

Die Reponierung im bestehenden Sammelakte für Erb- und Besiz-Zeugnisse erfolgt derart, daß die Todesanzeige des betr. Erblassers adhibiert und jeder Antrag mit einer neuen, fortlaufenden Nummer versehen wird. Außerdem muß auch der Name des Erblassers in das alphab. Nachschlag-Register zum Sammelakte über Erb- und Besizzeugnisse, wozu das Formular des Namensregisters zum Verlassenschaftsverzeichnisse benützt werden kann, eingetragen werden.

Das Erb- u. Besizzeugnis hätte zu lauten: „Vom unterfertigten k. Amtsgericht wird hiermit auf Grund der übergebenen Zeugnisse bestätigt, daß auf Ableben (des Mehgermeisters Jakob Schadel von Forchheim am 29. August 1885 dessen nachgelassenes, nachstehend aufgeführtes Grundvermögen im Wege der gesetzlichen Erbfolge und nach Erklärung des unbedingten Erbschaftsantritts — nach Erklärung des Erbverzichts seitens — auf den Schwiegersohn des Defunkten, Mehgermeister Konrad Lang von Baierdorf, alleineigentümlich — zu gemeinschaftlichem Eigentume —) übergegangen ist.

Steuergemeinde Forchheim:

Pl.-Nr. 89—0,010 ha Gebäude, Wohnhaus mit Umgriff zc.

Datum.

Unterschrift.“

Die Einschreibung des Besizers in zweiter Rubrik des Hypothekenbuches erfolgt nach den Vorschriften der § 136, 138—143 Hyp.-Gej., § 4 Einf.-Gej. hiezu, § 20, 21, 27 Ziff. 4 der Instr., J.-M.-G. vom 26. Juli 1864, Ziff. II lit. B. Nr. 8. Die Bollzugsbestätigung, welche dem Erbschaftszeugnis angefügt wird, bezeichnet das Objekt der Umschreibung, das Folium und den Tag, an dem die Umschreibung erfolgte. conf. JME. v. 1. Aug. 1882 S. 208. 2. Juni 1855 b. Geb.-B. Art. 213, 214, 261.

2. Reklamation gegen die Einführung der allg. Gütergemeinschaft nach Bamberger Landrecht.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgericht Bamberg II.

Betreff:

Bamberg, am 20. Januar 1888.

Reklamation der
Barbara Weilers-
bacher von Hirschaid
gegen die Ein-
führung der allg.
Gütergemein-
schaft nach Bam-
berger Landrecht.

Gegenwärtig:

Amtsrichter
Strauß

Gerichtsschreiber
Knobloch.

Es erscheinen:

1. Oekonomensfrau Barbara Weilersbacher von Hirschaid, geb. Kreppelt,
2. deren Ehemann Johann Weilersbacher von da.

Erstere erklärt:

Ich habe mit meinem mitanwesenden Ehe-
mann Joh. Weilersbacher am 18. August 1887 die Ehe
geschlossen, worüber ich standesamtliche Be-
scheinigung zu den Akten übergebe.

Nachdem wir einen Ehevertrag nicht ab-
geschlossen haben, so ist die eheliche Güter-
gemeinschaft nach Bamberger Landrecht zwischen
uns noch nicht eingetreten.

Ich reklamiere nun hiermit ausdrücklich
gegen den Eintritt dieser Gütergemeinschaft
und bitte dem Landrechte gemäß das Weitere
zu verfügen.

Johann Weilersbacher erklärt hierauf:

Ich erhebe gegen die Reklamation meiner
Ehefrau keine Einwendung, erkenne vielmehr
solche als richtig an und habe gegen die ge-
richtliche Beseitigung des Eintritts der Güter-
gemeinschaft und öffentliche Bekanntmachung
keine Erinnerung vorzubringen.

Barbara Weilersbacher beantragt nunmehr die ge-
richtliche Bestätigung, Ausfertigung des Re-

klamationsdekretes und benennt als öffentliche Blätter für die Bekanntmachung der Reklamation:

- a. das Kreisamtsblatt für Oberfranken,
- b. das Bamberger Amtsblatt,
- c. den fränkischen Kurier.

Die Eheleute Johann und Barbara Weilersbacher erklären schließlich übereinstimmend, daß sie ein Vermögen von 5000 *M* besitzen; sie werden sofort einen Auslagenvorschuß auf der Gerichtsschreiberei erlegen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Barbara Weilersbacher,
Johann Weilersbacher.

Verfügung:

- I. Es wird hiermit die von der Oekonomens-Frau Barbara Weilersbacher, geb. Kreppelt, von Girschaid unterm Heutigen erhobene Reklamation gegen den Eintritt der Gütergemeinschaft nach Bamberger Landrecht bestätigt.
- II. Vorstehender Beschluß ist als Bestätigungsdekret für die Eheleute Johann und Barbara Weilersbacher je gesondert auszufertigen.
- III. Ist nachstehende Bekanntmachung je einmal einzurücken
 - a) im Kreisamtsblatte für Oberfranken,
 - b) im Bamberger Amtsblatte,
 - c) im fränkischen Kurier.

„Es wird hiermit bekannt gegeben, daß die Oekonomens-Frau Barbara Weilersbacher, geborne Kreppelt von Girschaid, gegen die Einführung der stillschweigenden Gütergemeinschaft nach Bamberger Landrecht mit ihrem Ehemanne, dem Oekonom Johann Weilersbacher von da rechtzeitig reklamiert hat.“

IV. An die Gerichtsschreiberei zur [weiteren Behandlung der Sache und Kostenberechnung.

V. Zur Sammlung der Reklamations-Gesuche.

Königl. Amtsgericht.

[L. S.]

Strauß.

Knoblauch.

N. G. R. Nr. 312

| | |
|------------------------------------------|---------------------|
| ³ / ₁₀ Geb. 20.— M | } Ausl. Reg. Nr. 2. |
| Porto . . 1.40 " | |
| Inferat. . 12.— " | |
| Copialien —.50 " | |
| Infl. . . . 1.— " | |
| <u>Ca. 34.90 M</u> | |

³/₁₀ Gebühr aus der Vermögenssumme nach Art. 99 des Geb.-Gesetzes. Für die Entscheidung einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens, über Anträge, welche jedoch nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlusfassung erfordern, werden ³/₁₀ der Sätze des § 8 des RGKG. bis zum Meistbetrage von 20 M; nach vorheriger Errichtung einer notariellen Urkunde jedoch nur 50 § erhoben.

Die Heirats-Urkunde oder von den Parteien übergebene Zeugnisse sind dem Protokolle als Beilagen beizuheften und der entstandene Akt in dem bestehenden Sammelakte aufzunehmen.

Zu dem Sammelakte der Reklamationsgesuche besteht auch ein Inhaltsverzeichnis, in das der betreffende Fall einzutragen ist.

Das Verzeichnis besteht in der Regel aus 3 Spalten; in der ersten findet sich die fortlaufende Nummer, in der zweiten die Zeit des Antrags und in der dritten der Vortrag der Sache.

Bamberger L.-R. Teil I Cap. II Tit. 3 und ff. § XVI.

Erhebung von Depositengebühren in Vormundschaften 92, 187. „In Vormundschaften, in denen das Vermögen des Mündels nicht über 1000 Mk. beträgt, kommt die in § 1 der Verord. v. 17. Dez. 1882 bestimmte Depositengebühr nicht zur Erhebung; bei mehreren Mündeln, findet die Bestimmung des § 1 auf das Vermögen jedes einzelnen Mündels Anwendung.“

Verzeichnisse im Pflégischafstswesen: a) Registraturverzeichnis für je ein Geschäftsjahr, 64, 187. b) Namensregister hiezu 64, 188. c) Verzeichnis sämtlicher Pfléglinge 64, 189. d) Kurrentverzeichnis 64, 190; letzteres ist alljährlich spätestens bis 15. Februar für das vorausgegangene Jahr dem Landgerichtspräsidenten vorzulegen.

3. Gerichtliche Verwarnung bei Verschwendern.

Protokoll,
aufgenommen bei dem I. Amtsgericht Bamberg II.

Betreff: Bamberg, am 2. Mai 1887.

Antrag der Bau-
ersfrau Anna Dörner
von Treilsdorf um
gerichtliche Ver-
warnung ihres
Ehemannes wegen
Verschwendung.

Gegenwärtig:
Amtsrichter
Renner,
Sekretär
Bär.

Es erscheinen:

1. Anna Dörner, Bauersfrau von Treilsdorf.
2. Michael Dörner, Oekonom von da, Schwager der ersteren.

Anna Dörner erklärt:

Mein Ehemann Konrad Dörner führt schon seit längerer Zeit einen sehr lieblichen Lebenswandel. Er arbeitet sehr wenig und was er verdient, verbraucht er für sich, indem er solange forttrinkt, bis der letzte Pfennig aufgebraucht ist; wenn er dann nach Hause kommt, mißhandelt er mich und die Kinder.

Unsere Vermögensverhältnisse sind daher erheblich zurückgegangen.

Wenn mein Mann seine bisherige Lebensweise fortsetzt, bringt er noch die ganze Familie an den Bettelstab. Der mitanwesende Michael Dörner bestätigt die Richtigkeit vorstehender Angaben, worauf Anna Dörner gemäß § 4 u. 5, Teil II Anhang 3 Titel 2 des Bamberger Landrechts beantragt, ihren Ehemann wegen Trunksucht und Verschwendung gerichtlich zu verwarnen.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet:

Anna Dörner,
Michael Dörner.

Verfügung.

Zu haben: Oekonom Konradin Dörner von Treilsdorf auf
Mittwoch, den 8. Mai 1887 vormittags 9 Uhr.

Königl. Amtsgericht:

(L. S.)

Renner.

Bär.

4. Erklärung des zu Verwarnenden.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgericht Bamberg II.

Betreff:

Bamberg am 8. Mai 1887.

Antrag der Bau-
ersfrau Anna Dörner
von Treilsdorf um
gerichtliche Ver-
warnung ihres
Ehemannes wegen
Verschwendung.

Gegenwärtig:

Amtsrichter
Renner,
Sekretär
Bär.

Es erscheint:

Konrabin Dörner, Oekonom von Treilsdorf;

Diesem wurde das Protokoll mit Antrag vom 2. ds. Mts. durch wortdeutliches Vorlesen bekannt gegeben. Den 2c. Dörner hat man sodann unter eindringlicher Ermahnung den Bestimmungen des Bamberger Landrechts entsprechend zur besseren Aufsicht auf das Seine ausdrücklich angehalten, worauf er erklärt, daß er in Zukunft gewiß bestrebt sein werde, eine andere Lebensweise einzuhalten.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet:

Konrabin Dörner.

Königl. Amtsgericht:

(L. S.)

Renner.

Bär.

Der Antrag auf Entmündung kann gestellt werden, wenn die Verwarnung vorausging, gleichgiltig ob der zu Verwarnende bei Gericht erschienen ist oder nicht. Ist letzterer nicht erschienen, so ist durch das schuldbare Ausbleiben die zu erfolgende Verwarnung als vereitelt zu betrachten. Dieser Akt ist gebührenfrei. Ähnlich ist der Fall in Ehescheidungsachen bezüglich des Antrages auf Erlaß eines Verbesserungsbefehls. In diesem Falle würde vom Richter folgender „Befehl“ ausgefertigt:

„Sie werden aufgefordert, sich der Trunksucht zu enthalten und einen ordentlichen Lebenswandel zu führen, widrigenfalls Ihre Ehefrau die Berechtigung erlangt, die Ehescheidungsklage gegen Sie anzustrengen.“
G.B.G. § 170; Z.P.D. § 571, 572.

5. **Pflegschaftseinleitung.**
(Kindesmutter und Vormund.)

Protokoll

betreffend die Pflegschaft über Johann Bauer, außereheliches Kind
der Margaretha Bauer von Polling.

Gegenwärtig: Weithelm, am 1. Dezember 1888.

Untsrichter
Bogler,
Sekretär
Weinhart.

Ladungsgemäß erscheinen:

Die Kindesmutter, ledige großjährige Dienstmagd Margaretha
Bauer von Polling,
Der Oekonom Joseph Brunner von da.

Die Kindesmutter bringt den Oekonomen Joseph Brunner als Vormund ihres Kindes in Vorschlag mit der Bitte, ihn zu verpflichten.

Derselbe, über die Rechte und Pflichten eines Vormundes belehrt, wurde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Die Kindesmutter bezeichnet sodann als Vater ihres am 4. November 1888 außerehelich geborenen und zu Polling erzeugten Kindes, namens Johann, den ledigen, großjährigen Bauerssohn Max Bichler von Polling, z. Zt. Soldat des k. k. Inf.-Reg. 3. Cie. in München und verlangt von demselben neben ausdrücklicher Anerkennung der Vaterschaft zu dem Kinde (und Einräumung des gesetzlich beschränkten Erbrechtes für dasselbe)

1. die Verpflichtung zur Zahlung:

- a) eines jährlichen Unterhaltsbeitrages von 120 M von der Geburt des Kindes bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre und darüber hinaus, im Falle das Kind wegen geistiger oder körperlicher Schwäche unfähig

sein sollte, sich zu ernähren, auf die Dauer dieser Unfähigkeit, vierteljährlich vorauszahlbar;

- b) auf die gleiche Zeitdauer des seinerzeitigen Schulgeldes, der allenfallsigen Kur- und Leichentkosten, wenn das Kind innerhalb dieser Alimentationsperiode erkranken oder sterben sollte, (sowie des Lehrgeldes für ein Handwerk);
 - c) des Tauf- und Kindbettkosten-Beitrages von 30 M;
 - d) der persönlichen Entschädigung für Verlust der Jungfrauenschaft von 200 M;
2. Kaution für die übernommenen Verbindlichkeiten wird vorerst nicht verlangt.

Kindesmutter und Vormund, über die Vorteile einer notariellen Beurkundung des Uebereinkommens belehrt, erklären, daß sie auf Errichtung einer Notariatsurkunde nicht bestehen.

Dieselben beantragen gegebenenfalls die Vormerkung des Vaterschaftsbekanntnisses im standesamtlichen Geburtsregister; sie verzichten endlich auf besondere Mitteilung, falls der Kindsvater die ihm angebotenen Verbindlichkeiten eingeht.

Der Vormund wurde angewiesen, für eine gehörige Unterbringung und Erziehung des Pfleglings zu sorgen, sowie alle 2 Jahre hierüber Bericht zu erstatten, worauf er erklärt:

Der Pflegling befindet sich bei den Eltern der Kindesmutter in Polling in Wart, Erziehung und Pflege und ist in genügender Weise für dessen Wohl gesorgt; ich werde übrigens, falls eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eintritt, sofort der Kuratel-Behörde Anzeige erstatten.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet:
Margaretha Bauer.
Joseph Brunner.

Verfügung:

Geht gegenwärtiges Protokoll mit Geburtsanzeige von kurzer Hand an das k. Amtsgericht München I Abt. A f. 3.-S. mit dem Ersuchen, den Kindesvater Max Bichler, welcher sich als Soldat z. Zt. beim k. 2. Inf.-Reg. 3. Cie. befindet, über vorstehenden Protokolls-Inhalt einzuvernehmen, dessen Erklärung entgegenzunehmen und das Protokoll mit Akten anher zurückzuleiten.

Rgl. Amtsgericht.

(L. S.)

Bogler.

Weinhart.

Es ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß bei der Entgegennahme der Erklärungen der Kindesmutter deren Alter erhoben wird, da, wenn Kindesmutter minderjährig, selbe eines gesetzlichen Vertreters bezw. Beistands bedarf.

Zur Einleitung der Vormundschaft über ein außereheliches Kind ist das Gericht des Domizils der außerehelichen Mutter zuständig, was im allgemeinen nicht bloß für bayr. Staatsangehörige, sondern auch für andere Deutsche und Fremde gilt. Ist kein Domizil vorhanden, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes zuständig. Durch Aenderung des Domizils der außerehelichen Mutter wird die einmal begründete Zuständigkeit nicht berührt.

Zur Bestellung einer Plegschaft über Abwesende ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Abwesende den letzten Wohnsitz gehabt hat, in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes, jenes Gericht, in dessen Bezirke die Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten des Abwesenden veranlaßt ist. Art. 96 AB. z. ZPD.

In besonderen Fällen können Zweckmäßigkeitsgründe für die Bestimmung des zuständigen Gerichts maßgebend sein, weshalb die Plegschaft dann von einem anderen Gerichte übernommen und fortgeführt wird. Bestreitet der Vater die eheliche Geburt eines von seiner Frau während der Ehe geborenen Kindes, so kann Plegschaft eingeleitet werden.

Die Plegschaft für Abwesende findet nur insoweit statt, als dieselben einen Bevollmächtigten zur Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten nicht bestellt haben, oder Umstände eingetreten sind, welche die erteilte Vollmacht aufheben oder deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind. Art. 95 AB. z. ZPD.

6. Verpflichtung des Vormundes.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgericht Garmisch.

Betreff:

Garmisch, am 10. Dezember 1887.

Pflegschaft über
die minderjährige
Häckerstöchter Anna
Wunsch von Oberau.

Erscheint:

Der Bierbrauer Josef Erlwein von Garmisch.

Gegenwärtig:
Amtsrichter
Eindner,
Gerichtsschreiber
Mainer.

welcher nach befundener Tüchtigkeit, sowie unter Hinweis und geeigneter Belehrung über seine Obliegenheiten als (Vormund, Curator), gemäß bayer. Landrechts Teil I Cap. 7 § 10 durch Handgelübde an Eidesstatt verpflichtet wurde.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet:

Josef Erlwein.

Königliches Amtsgericht.

(L. S.)

Eindner.

Mainer.

Unfähig zum Amte des Vormunds sind: Frauen, ausgenommen der Mutter und Großmutter, Minderjährige, Wahnsinnige, Verschwender, Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, wenn es sich nicht um Verwandte absteigender Linie handelt (§ 34 Z. 6 RStGB.), der Vormundschaft wegen Untreue entsetzte Personen; sowie die einer Pfründe einverleibten Personen. Die Vormundschaft ist ein Ehrenamt, wozu jeder Staatsbürger verpflichtet ist. Findet sich in manchen Fällen niemand, welcher sich freiwillig zur Uebernahme einer Vormundschaft herbeiläßt, so hat die Obervormundschaftsbehörde sich mit der betreffenden Gemeindebehörde ins Benehmen zu setzen und eine geeignete Persönlichkeit vorzuschlagen zu lassen und sind in diesen Fällen vor Allem die Blutsverwandten der Pflinglinge vorzuziehen. ZME. v. 3. II. 1844 und 11. V. 1869. Selbst wenn mehrere Kinder zu bevormunden sind, soll nur ein Vormund bestellt werden. Ablehnungsgründe zur Uebernahme der Vormundschaft sind: Bekleidung eines obrigkeitlichen und geistlichen Amtes, Armut, stete Krankheit und Gebrechlichkeit, hohes Alter, große Familie, längere Abwesenheit von der Heimat, mehrfache Aufstellung als Vormund. Ueber vorstehende Ablehnungsgründe entscheidet die Vormundschaftsbehörde und findet gegen diesen Beschluß Beschwerde zum k. Landgerichte statt.

7. Einvernahme des Kindesvaters über Suratel- ansprüche bei dessen Zustimmungserklärung.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgericht München I, Abt. A f. 3. 6.

Betreff: München, am 5. Dezember 1895.

Pflegschaft über
Johann Bauer, ill.

Auf Ladung erscheint heute:

der led. Dienstmagd
Margaretha Bauer
VON Polling.

der Bauerssohn Max Wichter VON Polling, z. Z. Soldat des
1. 2. Inf.-Reg., beheimatet in Weilheim, welcher nach
Bekanntgabe des Akteninhalts und insbesondere
des Protokolls des k. Amtsgerichts Weilheim vom
1. c. erklärt:

Gegenwärtig:
Ober-Amtsrichter
Geiger.
Gerichtsschreiber
Braun.

Ich erkenne die Vaterschaft zu dem am
4. November 1888 außerehelich geborenen Kinde der
Margaretha Bauer namens Johann Bauer an, und ver-
pflichte mich (außer der Einräumung des gesetzlich be-
schränkten Erbrechts) zu sämtlichen von der Kindes-
mutter im Protokoll des k. Amtsgerichts Weil-
heim vom 1. Dezember l. Jz. verlangten Leistungen.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet:
Max Wichter.

Ad R. 946.

Verfügung.

Geht gegenwärtiges Protokoll mit den Akten an das k. Amtsgericht Weilheim
in Erledigung der Requisition vom 1. II. c. zurück.

Königliches Amtsgericht.

(L. S.)

Geiger.

Braun.

Gemäß Art. 80 des Geb. Wesens werden für die gerichtliche Be-
urkundung von Erklärungen über Anerkennung der Vaterschaft und
Alimentation des Mündels im Gegenjah zu Art. 125 l. c. besondere
Gebühren nicht erhoben.

Erziehung der Pflinglinge 66, 225 f.
Beteiligung derselben bei Notariats-Akten 67, 225 ff., 289 f., 69,
109 f., 141 j., 71, 306 j.

8. Einvernahme des Kindesvaters über Kuratelansprüche bei dessen Weigerungserklärung.

Protokoll,

angenommen bei dem k. Amtsgericht München I, Abt. A f. 38.

München, am 5. Dezember 1895.

Betreff: Auf Ladung erscheint heute:
Pflegschaft über der Bauerssohn Mag Bichler von Polling, z. 3. Soldat des k. 2. Inf.-Reg., beheimatet in Weisheim, welcher nach Befanntgabe des Akteninhalts und insbesondere des Protokolls des k. Amtsgerichts Weisheim vom 1. c. erklärt:

Gegenwärtig: Ich erkenne die Vaterschaft zu dem am 4. November 1888 außerehelich geborenen Kinde der Margaretha Bauer namens Johann Bauer nicht an, erkläre, daß ich mich zu keiner der von der Kindsmutter und dem Vormunde verlangten Leistungen verstehen kann, da ich während der kritischen Zeit mit der Kindsmutter in keinem geschlechtlichen Verkehre stand. Die Kindsmutter hat auch anderen Mannspersonen den Beischlaf gestattet.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet:
Mag Bichler.

Ad R. 946.

Verfügung.

br. m. zurück an das k. Amtsgericht Weisheim.
Seiger.

(L. S.)

Braun.

Ist nun vom Kindesvater in Güte nichts zu erhalten, so wird das Gericht den Vormund alsbald anweisen, gegen Kindesvater den Rechtsweg zu beschreiten und ihm zu diesem Behufe folgendes „**Kuratortium**“ ausfertigen: „In der Pflegschaft über Johann Bauer, außereheliches Kind der ledigen Dienstmagd Margaretha Bauer von Polling, geboren am 4. November 1888, wird die Kindsmutter sowie der verpflichtete Vormund Dekonom Joh. Brunn von Polling angewiesen und ermächtigt, gegen den Bauerssohn Mag Bichler von Polling, z. 3t. Soldat in München, beim 2. Inf.-Reg. 3 Cie. Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und Alimentationsleistung zu erheben und den Rechtsstreit durchzuführen. Ueber den Stand des letzteren ist binnen zwei Monaten Anzeige zu erstatten. (Schließlich wird gemäß § 109 Abs. 2 RZP. bestätigt, daß die Kuratel unvermögend ist.)“

9. Einvernahme des Kindesvaters über Suratelansprüche bei dessen teilweiser Zustimmungserklärung.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgericht München I, Abt. A f. 38.

Betreff: München, am 5. Dezember 1895.

Pflegschaft über
Johann Bauer, ill.

der led. Dienstmagd
Margaretha Bauer
von Polling.

Gegenwärtig:
Ober-Amtsrichter
Seiger,
Gerichtsschreiber
Braun.

Auf Ladung erscheint heute:

der Bauerssohn Max Bichler von Polling, s. Z. Soldat des
k. 2. Inf.-Reg., beheimatet in Weilheim, welcher nach
Bekanntgabe des Akteninhalts und insbesondere
des Protokolls des k. Amtsgerichts Weilheim vom
1. c. erklärt:

Ich erkenne die Vaterschaft zu dem außer-
ehelichen Kinde der Margaretha Bauer von Polling an,
räume demselben das gesetzlich beschränkte Erbrecht ein; muß
jedoch die an mich gestellten Anforderungen der
Kindesmutter als zu hoch gegriffen und über-
spannt bezeichnen, da selbe meinen Vermögens-
verhältnissen nicht entsprechen.

Ich kann mich daher nur zur Zahlung von
a. 80 M jährlichen Unterhaltsbeitrag zc.

b. der Hälfte des Schulgelbes,

c. 15 M Tauf- und Kindbettkostenbeitrag zc.

verpflichten.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet:
Max Bichler.

Ad R. 946.

Geht mit den Akten an das k. Amtsgericht Weilheim in Erledigung der Re-
quisition vom 1. 2. c. zurück.

Königliches Amtsgericht:

(L. S.)

Seiger.

Braun.

10. Alimenten-Übereinkommen.

Protokoll

betreffend die Pfllegschaft über Adam Mainer, außereheliches Kind
der großj. leb. Tagelöhnerin Ursula Mainer, von Starnberg.

Gegenwärtig: Starnberg, den 2. Februar 1889.

Ober-Amtsrichter
Braun,
Gerichtsschreiber
Rabl.

Auf Ladung finden sich ein:

1. Die Kindesmutter: die leb. großj. Tagelöhnerin Ursula Mainer von Starnberg.
2. Johann Sedlmeier, Oekonom daselbst.
3. Josef Schubert, Bräugehilfe, leb. und großj. von Laping.

Kindesmutter bringt den Johann Sedlmeier als Vormund ihres Kindes in Vorschlag mit der Bitte, ihn zu verpflichten. Derselbe, über die Rechte und Pflichten eines Vormundes belehrt, wurde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Erstere bezeichnet Johann als Vater ihres außerehelichen Kindes Adam den miterstehenen Josef Schubert und schließt mit demselben in Uebereinstimmung mit dem Vormund folgendes Übereinkommen:

1. Bräugehilfe Josef Schubert anerkennt die Vaterschaft zu dem am 2. Januar 1889 gebornen und zu Starnberg erzeugten Kinde namens Adam (und räumt demselben das gesetzlich beschränkte Erbrecht ein).

2. Jos. Schubert verpflichtet sich zur Bezahlung:
a) eines jährlichen Unterhaltsbeitrages von 120 M., (m. W.) vierteljährig voranzahlbar von der Geburt des Kindes bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre und darüber hinaus, im Falle

das Kind wegen geistiger oder körperlicher Schwäche unfähig sein sollte, sich zu ernähren, auf die Dauer dieser Unfähigkeit;

- b) auf die gleiche Zeitdauer der Hälfte des feinerzeitigen Schulgeldes, der Kur- u. Leichenkosten, falls das Kind während der ersten 14 Lebensjahre erkranken oder sterben sollte;
- c) der Hälfte des Lehrgeldes;
- d) des Kindbettkostenbeitrages von zwanzig *M*;
- e) der persönlichen Entschädigung für Verlust der Jungfrauschaft von 100 *M* (m. W.);

3. Kaution für die übernommenen Verbindlichkeiten wird verlangt, vom Kindesvater aber nicht geleistet.

(§ 702 Ziff. 5 ZPC.)

Kindesmutter und Vormund, über die Vortheile einer notariellen Beurkundung des Ubeereinkommens belehrt, erklären, daß sie auf die Errichtung einer Notariatsurkunde nicht bestehen, da sie die Interessen des Kindes in jeder Beziehung durch die Protokollierung des heutigen Ubeereinkommens für gewahrt erachten.

Dieselben beantragen die Vormerkung des Vaterjchaftsbekennnisses im standesamtlichen Geburtsregister.

Vormund wurde sofort angewiesen, für die Erziehung des Pfleglings zu sorgen und alle zwei Jahre hierüber Bericht zu erstatten, worauf derselbe erklärt:

Der Pflegling befindet sich bei dem Oekonomie Peter Sauer in Starnberg, einem Verwandten der Kindesmutter, in Wart, Erziehung und Pflege und ist in genügender Weise für dessen Wohl gesorgt; ich werde, falls eine Änderung der Verhältnisse eintritt, der Kuratelbehörde Bericht erstatten.

Den Erschienenen wurde eröffnet, daß die
Verhandlung obervormundschaftlich genehmigt
wurde.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Ursula Mainer, Johann Sedlmeier, Josef Schubert

Verfügung:

- I. Mitteilung vom Vaterschaftsbekanntnis an das Standes-
amt Starnberg.
- II. Vormerkung zur Erholung des Erziehungsberichts für
das Jahr 1891.
- III. Akten sind zu hinterlegen.

Königl. Amtsgericht:

(L. S.)

Baum.

Rabl.

Regelmäßig werden alle 2 Jahre über die außerehelichen Pfleg-
linge bei den Vormündern Erziehungsberichte eingefordert und
soll der Bericht Aufschluß über den Aufenthalt, den Unterhalt, die Ver-
pfllegung, die Aufführung, den Schulbesuch und die Gesundheit des Pfleg-
lings erteilen. In vielen Fällen ergibt sich hiebei die Legitimierung des
Kindes durch Ehelichung der Eltern, welche seitens der Standesämter
oftmals nicht rechtzeitig mitgeteilt wird.

Die Mitteilung vom Vaterschaftsbekanntnis an das
Standesamt behufs Vormerkung im standesamtlichen Geburtsregister
erfolgt durch das Gericht, JMBl. 1886 S. 208; sie lautet: „In obigem
Betr. teile ich beh. Vormerkung im standesamtlichen Geburtsregister
mit, daß X unterm ds. die Vaterschaft zu dem außerehel.
Kinde Y ill. der von anerkannt hat.“

Pflegschafts-Registratur 64, 185 ff. — Verzeichnisse über Pfleg-
linge 81, 61.

Fälligkeit und Stundung der Depositalgebühren in den Landes-
teilen r. Rh. 82, 310.

Protokollierung von Vergleichen über Alimentation außerehelicher
Kinder 64, 20.

Behandlung der Pflegschafts-Akten 63, 119; 64, 186.

Anschaffung von Umschlägen zu den Pflegschafts-Akten 63, 212.

Anlage und Führung der Akten 66, 226 ff.

Ausscheidung und Vernichtung 70, 62.

Pflegschafts-Kurrentverzeichnis 64, 186, 190, 260; 67, 146, 70,
531; 80, 4 f., Form 64, 190.

Frühere Pflegschaftstabellen und Vernichtung 70, 67.

Vernichtung der Pflegschaftsverzeichnisse 70, 68.

11. Entlassung aus der Pflégshaft.

Protokoll,
aufgenommen bei dem k. Amtsgericht Gräfenberg.

Betreff: Gräfenberg, am 1. Oktober 1887.

Pflégshaft über
Barbara Kúgel, Bau-
erstochter von Egloffs-
stein.

Auf Ladung finden sich ein:

1. Die Bauerstochter Barbara Kúgel von Egloffstein, mit
2. ihrem Vormund Johann Höfinger, Müller in Gräfenberg.

Gegenwärtig:

Ober-Amtsrichter
Schneider,
Gerichtsschreiber
Vork.

Die Barbara Kúgel wurde wegen erreichter Groß-
jährigkeit unter dem Eröffnen aus der Pflég-
schaft entlassen, daß sie nach Lage der Akten
ein Vermögen bestehend in

- a. 2000 M. Muttergut, versichert auf dem Anwesen ihres Bruders;
- b. 200 M. in einer Eisenbahnanlehens-Obligation Ser. X lit. G. Nr. 3240;
- c. 4,20 M. Kursdifferenz und $\frac{1}{2}$ -jährigen Zins aus obiger Obligation

besitze, welches Vermögen ihr zur eigenen Ver-
waltung überwiesen wurde, worauf sie erklärt:

Ich acceptiere meine Pflégshaftsentlassung,
erkenne vorstehende Vermögensangabe als richtig
an und entbinde Vormund und Gericht von
jeder Haftung und Verbindlichkeit aus der ge-
führten Pflégshaft.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet:

Barbara Kúgel,
Johann Höfinger.

Verfügung:

- I. Ist die Pflégshaft über Barbara Kúgel als erledigt ab-
zuschreiben.
- II. An die Gerichtsschreiberei zur Kostenberechnung.

III. Mandat an die Depositen-Kommission:

Auszugeben an die Bauerstöchter Barbara Rügel von Egloffstein, Eisenb.-
Anf.-Cbl. Ser. X lit. G. Nr. 3240 zu 200 Mk. nebst Coup. seit 2c.

Königl. Amtsgericht.

(L. S.)

Schneider.

Borst.

In vorstehendem Formular können sub III 2c. weitere Verfügungen, wie Mandat an die Depositen-Kommission, Reponierung, Rückleitung der Akten an das erziehende Gericht eingefügt werden.

Gemäß Art. 75 d. Geb.-Gej. ist für die Berechnung der Gebühr der Stand des reinen Vermögens maßgebend; es kommen $\frac{1}{10}$ der Sätze des § 8 d. RRG. von dem Gesamtwerte des Vormundschaftsvermögens zur Erhebung, und ist hierin das rentierliche wie nicht rentierliche Vermögen verstanden.

Gemäß Art. 76 l. c. kommen außerdem für jedes Jahr $\frac{1}{10}$ von den Einkünften aus dem Vormundschaftsvermögen nach den Sätzen des § 8 RRG. zur Erhebung. Dabei werden statt besonderer Berechnung die jährlichen Einkünfte zu 3% des Vormundschaftsvermögens unter Abzug der Schulden angenommen.

Bei Vormundschaften unter 200 M. Vermögen kommt die Gebühr des Art. 75 nicht, jedoch die des Art. 76 l. c. zur Erhebung.

Für von Amtswegen zu erteilende Ausfertigungen und Abschriften kommen nach Art. 81 l. c. Schreibgebühren nicht zur Erhebung. Conf. Art. 52 l. c.

Erstreckt sich die Vormundschaft über mehrere Mündel, so sind die Gebühren nach Art. 75, 76 l. c. für jeden derselben besonders zu berechnen. Die Berechnung umfaßt also $\frac{1}{10}$ Geb. nach Art. 75; $\frac{1}{10}$ von 3% nach Art. 76; Porto und Inquisition; hiebei ist das Auslagenregister nicht zu vergessen.

Bei Kuranden, für welche seitens des Gerichts kein Vermögen verwaltet wurde, erfolgt die Pflégenschaftsentlassung nicht zu Protokoll, sondern durch folgendes Dekret: „Sie werden wegen erreichter Großjährigkeit unter dem Eröffnen aus der Kuratel entlassen, daß für Sie hierorts ein Vermögen nicht verwaltet wurde. Die Pflégenschaftsakten stehen Ihnen zur Einsicht offen.“ Auch bei Vormundschaften mit weniger Vermögen wird oft diese einfachere Art der Entlassung gewählt. Rosenkranz spricht in § 51 ebenfalls nur von gerichtlicher Benachrichtigung der Kuranden.

Vorlage der Pflégenschaftsverzeichnisse an den Landgerichtspräsidenten 80, f.

Pflégenschaftswesen in den Landesteilen r. Rh.:

Behandlung und Beaufsichtigung 64, 258 ff; 66, 224 ff, 81, 174 i; Zuständigkeit 79, 93.

12. Auszahlung seitens der Depositenkommission.

Akten-Zeichen 1895.
Haupt-Bch.=Fol. 14.
Beleg-Nr. 2.

Betreff: Reizinger, Steinbruchbe-
sitzerkinder von Solnhofen,
Pflegschaft.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte Pappenheim.

Pappenheim am 1. April 1895.

Gegenwärtig:

Amtsrichter

Schuler.

Sekretär

Rößner.

Laut Mandats vom 20. März c. wurde in
rubr. Sache aus dem diesgerichtlichen Deposi-
torium der heute erschienenen Steinbruchbesitzer-
Witwe Anna Reizinger von Solnhofen, hinausgegeben:
200 M. in einer Eisenbahnanlehens-Obligation Ser. X Nr. 3240.
40 M. in Coup. aus Oblig. der b. Hyp. u. Wechselbank zu
1000 M. Ser. XII Nr. 2406 pro 1. Jan. u. 1. Juli 1889 zc.

welche . den Empfang bestätigt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:
Anna Reizinger.

Verfügung:

Zu den Depositalbelegen.

Depositen-Kommission des kgl. Amtsgerichts:

(L. S.)

Schuler.

Rößner.

Erhebung der Depositalgebühren 82, 309 ff., 318 ff.

Depositenamt, Anlegung und Aufbewahrung der Akten 63, 122.

Bewahrung der Duplikate rentamtl. Kassaschlüssel zu den amtsger.

Depos.-Kassen 80, 251.

Depositenkommissionen der Oberlandes-, Land- und Amts-Gerichte
79, 663 ff.

Behandlung des Depositenwesens bei Beurlaubung der Gerichtss-
chreiber 69, 168 f.

Benützung des Depositenraums des Amtsgerichts zur Aufbewahrung
von Geldern, Kostbarkeiten und Wertpapieren durch Gerichtsvollzieher
79, 723 f., 1196.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte Pappenheim,
betreffend den Sturz der Depositenkassa.

Gegenwärtig: Pappenheim, am 5. Januar 1896.

Ober-Amtsrichter
Roth,

I. Depositalbe-
amter,

Gerichtsschreiber
Fader,

II. Depositalbe-
amter.

Im Vollzug des § 67 der Depositen-
Ordnung wurde am 31. Dezember 1895 das
Depositen-Tagebuch abgeschlossen wie folgt:

| | Geld | | Papier | |
|------------|------|---|--------|----|
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Einnahmen: | 3000 | — | 543270 | 80 |
| Ausgaben: | 2000 | — | 321150 | 60 |
| Bestand: | 1000 | — | 222120 | 20 |

Im Depositen-Hauptbuche wurden die
einzelnen Massen abgeschlossen, die Bestände
gezogen und letztere in einem besonderen Ver-
zeichnisse vorgetragen.

Die Summe der Bestände beträgt hienach:

an Geld: 1000 ℳ — ₰,

an Papier: 222120 ℳ 20 ₰.

es ist also zwischen Tagebuch und Hauptbuch
vollständige Uebereinstimmung vorhanden.

Depositentagebuch 79, 674 ff. (For. 693 ff.)

Bestimmung über die Geldanlage bei der k. Bank 83, 381 ff.

Altenvernichtung 70, 67.

Bestimmungen über das Depositenwesen 79, 109.

Behandlung bei den Gerichten r./Rh. 79, 661 ff.; der Pfalz 79,
1277 ff., Straßachen 79, 701.

Uebertr. des Depof.-Wesens bei dem k. A.-G. München I A. f.
B. S. an die k. Bank 82, 311, 321, 83, 63.

Depositen, Anlegung bei der k. Bank durch Notare 63, C. S., 42 f.

14. Vereinkindschaftung mit Vermögen.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgericht Schäßlik.

Betreff:
Die Vereinkind-
schaftung der
Kupferschen Bauers-
Kinder von
Effeltrich.
Gegenwärtig:
Amtsrichter
Weber,
Sekretär Neger.

Schäßlik, am 2. November 1896.

Es erscheinen:

1. Der verwitwete Schuhmacher Konrad Kupfer von Effeltrich,
2. Die lebige Bauerstöchter Margaretha Gößwein von Heroldsbach,
3. Johann Spörlein, Maurer von Gaigang.

Konrad Kupfer übergibt:

- a) Zeugnis über seine Familienstandsverhältnisse,
- b) Inventar über sein Vermögen,
- c) Geburtszeugnis für sich und seine Braut Margaretha Gößwein,
- d) Vermögenszeugnis für letztere,

und bringt vor:

Ich war in I. Ehe verheiratet mit Marie geborne Spörlein, welche am 30. Mai 1888 verstorben ist.

Aus dieser Ehe sind folgende Kinder vorhanden:

1. Johann, geb. am 28. Mai 1872.
2. Anna, geb. am 18. Oktober 1875.

Ich beabsichtige nun, mit der anwesenden Margaretha Gößwein zur II. Ehe zu schreiten und in diese Ehe meine vorgenannten Kinder vollkommen zu vereinkindschaften.

Ich besitze ein Reindermögen von 1700 *M*, während meine Braut ein bares Vermögen von 1200 *M* in die Ehe bringen wird.

Als Voraus offeriere ich meinen Kindern je 300 *M.*, in Ca. 600 *M.*, welcher unter denselben vererblich sein soll. Zur Sicherung dieses Vorauses soll auf meinen Realitäten: Pl. Nr. 12 a b, 18, 105 ic. St.-Gemd. Effetrich im Schätzungswerte von 4700 *M.* — brandversichert mit 3000 *M.* — Hypothek an I. Stelle (nach Vorgang von . . . *M.*) eingetragen werden.

Als Spezialkurator für diese Kinder bringe ich den Bruder meiner verlebten Ehefrau, den anwesenden Johann Spörlein in Vorschlag mit der Bitte, ihn zu verpflichten.

Derselbe, bereit und tauglich, die Kuratorstelle zu übernehmen, wurde nach Belehrung über seine Rechte und Pflichten durch Handgelübde an Eidesstatt verpflichtet, worauf er erklärt:

Ich bestätige die Richtigkeit obiger Verwandtschafts- und Vermögensverhältnisse, acceptiere den offerierten Voraus und dessen Sicherung und begutachte den abzuschließenden Ehe- und Einkindschaftsvertrag zur kuratelamtlichen Genehmigung.

Margaretha Göhwein ist mit vorstehender Verhandlung völlig einverstanden.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

Konrad Kupfer, Margaretha Göhwein, Johann Spörlein.

Verfügung:

Sehen die Akten an den f. Notar Herrn Maler hier zur Adhibierung bei der Vertragsverlautbarung.

Königl. Amtsgericht.

(L. S.)

Weber.

Reger.

Das auszustellende „Wiederverehelichungszeugniß“ hätte zu lauten: „Von dem unterfertigten f. Amtsgericht wird bestätigt, daß Witwe . X von Y auf Ableben . . . Ehe . . . (namens . . .) sich bezüglich de . an Nachlaßes mit den vorhandenen Kindern aus-

15. Vereinkindschaftung ohne Vermögen.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgericht Schestitz.

Betreff:
Vereinkindschaftung der
Rupfer'schen Bauers-
Kinder von
Effeltrich.

Schestitz, am 2. November 1896.

Es erscheinen:

1. Der verwitwete Schuhmacher Konrad Rupfer von Effeltrich,
2. Die led. Bauerstochter Margaretha Gößwein von Geroldsbach,
3. Johann Spörlein, Maurer von Saigang.

Gegenwärtig:
Amtsrichter
Weber.
Sekretär
Reger.

Mit Rücksicht darauf, daß ich und meine Braut — diese verfügt nur über eine notdürftige Einrichtung — keinerlei Vermögen besitzen, soll die Vereinkindschaftung meiner Kinder ohne Auszeigung eines Vermögens für sie erfolgen.

Der verpflichtete Spezialkurator bestätigt, daß die sich Ehelichenden keinerlei Vermögen besitzen, solches vorerst voraussichtlich in nächster Zeit auch nicht erwerben werden und erklärt: Ich halte die Vereinkindschaftung der Kurenden auch für den Fall, daß ihnen keinerlei Vermögen ausgewiesen wird, für gut und beantrage, dem abzuschließenden Ehe- und Einkindschaftsvertrag die obervormundschaftliche Genehmigung zu erteilen. Die Braut ist hiemit einverstanden.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:
Konrad Rupfer, Margaretha Gößwein, Johann Spörlein,

Verfügung.

Gehen die Akten an den k. Notar Herrn Maier hier zur Benützung bei dem zu verlautbarenden Vertrag.

Rgl. Amtsgericht.

(L. S.)

Weber.

Reger.

einandergesetzt hat, und daß hierorts kein zivilrechtliches Hindernis be-
kann ist, welches der Wiederverehelichung de. selben im Wege stünde.“
Gebühr nach Art. 52 Geb.-B. 2 Wf.; Cop. 10 Pfg. und Inf. 20 Pfg.

16. Dispensation vom Ehehindernis der Wartezeit.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgericht Brud.

Betreff:

Brud, am 9. Oktober 1895.

Gesuch der Defonomen-Witwe Marie Hausser, geb. Erb von Weisach um Dispensation von dem Ehehindernis der gesetzlichen Wartezeit.

Gegenwärtig:
Amtsrichter Ludwig.
Sekretär Trost.

Es finden sich ein:

Defonomen-Witwe Marie Hausser von Weisach,
Defonom Karl Ruf von da,
Defonom Josef Bauer von Brud.

Die Witwe Marie Hausser bringt zunächst vor:

Ich beabsichtige, mich mit dem anwesenden Karl Ruf wieder zu verhehelichen.

Ausweislich der diesgerichtlichen Pflegschafts-Akten über meine 2 erstehelichen Kinder ist mein Ehemann Georg Hausser am 1. April 1. Js. verstorben und steht meiner Wiederverhehelichung das Ehehindernis des noch nicht abgelautenen 10. Monats nach dem Tode meines Ehemannes entgegen. Ich bin geboren am 10. März 1864 und hatte mich am 1. März 1885 mit dem Defonomen Georg Hausser von Brud verhehelicht.

Aus dieser Ehe gingen folgende Kinder hervor:

- a. Joseph, geb. 1. Septbr. 1890,
- b. Marie, geb. 1. Oktbr. 1891.

Laut des hiemit übergebenen Zeugnisses des k. Bezirksarztes Dr. Senestrey von Brud stehe ich jetzt nicht in Schwangerschaft und sind aus der Ehe mit meinem nun verlebten Mann weitere Kinder nicht zu erwarten.

Ich stelle an das k. Staatsministerium der Justiz die ehrerbietigste, gehorsamste Bitte: „mich gemäß der allerhöchsten Verordnung vom

15. Dezember 1875 zum Zwecke der Wieder-
verehelichung mit Karl Ruf von dem Ehehinder-
nis der gesetzlichen Wartezeit zu entbinden."

Laut der weiters übergebenen Zeugnisse
besitze ich ein Vermögen von 10000 *M*; während
mein Bräutigam ein solches von 30000 *M* in
die Ehe bringt.

Die Gründe, welche mich zu dem Dis-
pensationsgesuche bestimmen, sind folgende:

Mein verlebter Mann betrieb ein großes Oekonomie-
anwesen, und hatte außerdem ein sehr gutes Geschäft als Vieh-
händler unterhalten; (sämtliche Oekonomen der Umgegend hatte
er zur Kundschaft.) Da mein Mann gestorben, ich aber von der
Oekonomie und dem Viehhandel nichts verstehe, so würde die
umfangreiche Bewirtschaftung des Anwesens durch fremde Per-
sonen zu bethätigen sein und auch die Kundschaft sich verlaufen.
Es ist daher die Notwendigkeit zu einer baldigen Wiederver-
heiratung unleugbar.

Mit meinen erstehelichen Kindern habe ich
bereits die Vermögensverhältnisse geordnet und
soll der Vertrag in nächster Zeit notariell ver-
lautbart werden. Mein Verlobter befindet sich
in günstigen Vermögensverhältnissen, derselbe
ist fleißig und gut beleumdet.

Der Vormund, welcher der bisherigen
Verhandlung beigewohnt, erklärt, daß sich die
vorstehenden Angaben der Wittve in Wahrheit
verhalten, daß er es im Interesse der Wittve
und ihrer Kinder für notwendig erachtet, die
beabsichtigte Ehe baldigst zu schließen.

Der Bräutigam nimmt von vorstehender
Verhandlung ohne Antragstellung Kenntniß.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

Marie Hauser.

Karl Ruf.

Joseph Bauer.

Königliches Amtsgericht.

(L. S.)

Ludwig.

Frost.

Die Gesuche um Dispensation von der Wartezeit *zc.* (§ 35 u. 40 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) sind bei demjenigen Amtsgerichte einzureichen, in dessen Bezirk die um Dispens nachsuchende Verlobte ihren Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Das Gericht hat sodann das Gesuch zu instruieren und mit gutachtlicher Aeußerung dem Staatsanwalt bei dem vorgelegten Landgerichte mitzuteilen, welcher das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung dem Oberstaatsanwalt zur Einbeförderung an das Justizministerium in Vorlage zu bringen hat. Findet der Staatsanwalt, daß ein Gesuch nicht gehörig instruiert ist, so kann er, falls er es für notwendig erachtet, weitere Erhebungen entweder selbst pflegen oder durch das Amtsgericht pflegen lassen. Das Gericht hat diesem Ansinnen, falls nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen, sofort nachzukommen. Der Randbericht lautet: „Die Akten werden, nachdem gegenwärtiges Gesuch gerichtseits begutachtet wird, dem I. Herrn Staatsanwalt des l. Landgerichts X mit dem Ersuchen zugeschlössen, das Weitere zu verfügen.“

Zuständig zur Entscheidung ist nach der l. Verordnung vom 15. Dezember 1875 zur Dispensation das Justizministerium; bei der Ehemündigkeit die Majestät.

Desgleichen richtet sich das Verfahren bei Gesuchen um Dispensation von dem Verbote der Ehe wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen. § 33 l. c., sowie bei Gesuchen um Dispensation vom Aufgebote § 3 Abs. 1 Allerh. B. v. D. vom 15. Dez. 1875, endlich bei Gesuchen um Dispensation von den Erfordernissen der Ehemündigkeit, § 28 Abs. 2 l. c. (Die Ehemündigkeit männlicherseits tritt mit vollendetem 20., weiblicherseits mit vollendetem 16. Lebensjahre ein.)

Nach Art. 183 Abs. 1 Ziff. 3b betragen die Gebühren 50 bis 200 *M* bei Gesuchen um Dispensation von der gesetzlichen Wartezeit und vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit; 50—500 *M* bei Dispensationsgesuchen vom Eheverbote. Diese Gebühren sind nach der autogr. ZME. vom 15. Mai 1880 bei den Oberlandesgerichten zu verrechnen.

Dispensation von Ehehindernissen 75, 76, 77 f., Dispensationsgesuche 83, 217, 86, 192, Instruktion 75, 47 f.

Die Gesuche um Dispensation vom Aufgebote werden durch die Distriktsverwaltungsbehörden, jene um Dispensation von dem Verbote der Ehe zwischen einem Ehebrecher und dem Mitschuldigen vom Staatsanwalte instruiert. Stets sind den Gesuchen die einschlägigen Akten wie Prozeß-, Verlassenschafts-, Pfliegenschafts-Akten beizulegen. Für die Dispensationsachen besteht Portopflicht. (Allerh. B. v. D. v. 23. VI. 1829, RegBl. S. 521, Ges. u. VerordBl. 1876 S. 58) conf. 76, 77 Ziff. 1 Abs. 1 u. 2. autogr. ZME. v. 8. u. 29. März 1876. Erhebung der Personalien der Verlobten sowie Feststellung des nichtschwangeren Zustandes der Antragstellerin. ZME. v. 27. V. 79, 222. Art. 234 AB. 3. ZPD.

17. Versiegelung des Nachlasses.

Protokoll,

aufgenommen in der Verlassenschaft der Iebigen Privatiere Maria Kraus von Sufferstheim, gestorben am 10. Dezember 1889.

Gegentwärtig: Sufferstheim, am 11. Dezbr. 1889.
Sekretär Fleischmann als Gerichtskommissär. 8 km vom Amtsitze entfernt.

Zugezogen hat man den Gerichtsbdiener Miller.

Zufolge Verfügung des k. Amtsgerichts Rosenheim vom 10. Dezbr. 1889 begab sich der unterfertigte Sekretär heute in Begleitung des Gerichtsbdieners Miller nachmittags 3 Uhr hieber nach Sufferstheim in die Sterbewohnung der Privatiere Maria Kraus Hs.-Nr. 16a um die Versiegelung des Nachlasses der selben vorzunehmen.

Man traf dajelbst nachstehende Personen an:

1. Die Haushälterin der Defunktin Klara Pfeifer das.
2. Barbara Kraus, minderjährige Schwester der Erblasserin.

Zugezogen wurde Bürgermeister Hermann Fuchs von Sufferstheim.

Die Anwesenden wurden von dem Zwecke des Geschäftes geeignet verständigt und angewiesen, die Nachlassgegenstände der Defunktin genau zu bezeichnen und anzugeben, was ihnen von deren Vermögensverhältnissen bekannt sei.

Bezüglich der Familienverhältnisse der Verlebten wird hiebei konstatiert, daß die Verstorbene lediglich ihre noch minderjährige Schwester Barbara Kraus hinterläßt, für welche bei dem k. Amtsgericht Rosenheim Pflegschaft geführt wird. Vormund ist Privatier Meier von Sufferstheim. Nachdem eine letztwillige Verfügung nicht bestehen soll, erscheint die Curandin Barbara Kraus als die alleinige Erbberechtigte.

Es wurde sodann zur Aufzeichnung der Nachlassgegenstände geschritten.

A. Mobilien.

1. Zu ebener Erde.

Im Wohnzimmer: 6 Stühle, 1 Bank, 2 Tische, 1 Kommode zc.

Im Nebenzimmer: 2 Betten, 1 Tisch, 1 Waschtisch, 6 Bilder.

In der Küche: Küchensasten, Anricht, Hadstod, Glaskasten mit Geschirr.

2. Im I. Stock.

Im Empfangszimmer: Sopha, 6 Armiesessel aus Rußbaumholz mit rotem Samtbezug, 1 Schreibtisch zc.

(Stall, Scheune, Speicher, Remise, Wajchhaus.)

B. Immobilien.

Das Anwesen Haus Nr. 16a mit großem Obstgarten.

C. Wertpapiere.

Der Schreibtisch der Verlebten sollte nach Angabe der Haushälterin die Briefschaften und Wertfachen enthalten; derselbe wurde daher sorgfältig durchsucht, wobei vorgefunden wurden:

a. Schuldschein, de dato Bamberg den 10. I. 80 über 40000 *M* Bar Darlehen mit der Unterschrift: Martin Himmelreich.

b. Hypothekenbrief des k. Notars Hollweg von Lichtenau vom 10. Oktbr. 1870 G.-R.-Nr. 1000 über 5000 *M*, ausstehend bei Kaufmann Mojcs Abraham in Bamberg Sp.-Nr. 10.

c. Brief der Verlebten vom 1. August l. Js., nach welchem sie von der Dienstmagd Sophia Bruckmoser in München das Darlehen zu 40 *M* zurückfordert.

d. 4 Stück 3 $\frac{1}{2}$ % ige Eisenbahn-Anlehensobligationen zu je 1000 *M* = 4000 *M* je mit Coup. vom 1. I. 90 mit Nr. 10462/3/4/5.

Eine lektwillige Verfügung fand sich nicht vor, solche soll auch nicht bestehen.

D. Bargeld.

Ferner wurden in der oberen Schublade der Kommode vorgefunden:

a) 600 *M* in Papiergeld,

b) 400 *M* in verschiedenen Münzsorten.

c) 200 *M* hat die Haushälterin als Haushaltungsgeld in Händen.

Sa. 1200 *M*. Von dieser Summe wurden 700 *M* der Haushälterin zur Bestreitung der Lebensucht, Deckung der notwendigsten Auslagen gegen genaue Rechnungsstellung belassen.

E. Pretiosen.

An Gold- und Silbergeräten wurden vorgefunden:

1 goldene Herren-Remontoir-Uhr mit schwerer goldener Kette,

1 goldene Damen-Cylinder-Uhr mit goldener Kette,

1 goldene Broche mit Brillanten.

Die Kästen wurden abgeschlossen; die Wertpapiere zu 49040 *M.*, vom Bargelde 1500 *M.* und die Pretiosen, diese letzteren in versiegelter Schachtel mit 800 *M.* deklarirt, wurden von dem Kommissär behufs gerichtlicher Hinterlegung zu Amtshänden genommen und der Haushälterin *z.* Pfeifer hierüber Empfangsbestätigung erteilt.

Nachdem die Leiche fortgeschafft war, hat man das Empfangszimmer abgeschlossen und von außen durch Anlegung von Papierstreifen und Schnur versiegelt, während man das Fremdenzimmer zur Aufnahme eintreffender Verwandter oder Trauergäste und Küche und Magdzimmer zur Ermöglichung der Wirtschaftsführung für die Haushälterin offen gelassen hat.

Hierauf wurden sämtliche Schlüssel in die Schublade der Kommode in das Magdzimmer gelegt, diese verschlossen und versiegelt und der dazu gehörige Schlüssel zu Gerichtshänden genommen. Dieser Schlüssel wird affiviert.

Die Anwesenden und insbesondere die Haushälterin wurden unter Hinweis auf die Folgen der § 136, 137 des StGB. beauftragt, über den Verschluß und die angelegten Siegel zu wachen und über deren wahrgenommene Veränderung dem Gerichte sofort Anzeige zu erstatten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Alara Pfeifer. Hermann Fuchs.

Der Gerichtskommissär:

Sekretär Fleischmann.

Unter Ob signation versteht man die gerichtliche Verwahrung einer Verlassenschaftsmasse.

Die Siegelung erfolgt entweder auf Antrag eines Beteiligten (Erben oder Gläubiger) oder von Amtswegen; im letzteren Falle ist sie vom Richter anzuordnen und zwar:

a. wenn die gesetzlichen vermutlich nächsten Erben unbekannt oder vom Sterbeort entfernt sind;

b. wenn unter den vermutlichen nächsten Erben Minderjährige und. diejen gleichgestellte Personen sich befinden;

c. bei Ableben des Ehemannes nach b. Landrecht *z.*

Stirbt jemand mit oder ohne letztwillige Verfügung, so soll die Verlassenschaft vorerst von der Behörde, bezw. vom zuständigen Gerichte mit Beiziehung der anwesenden Erben unverzüglich gesperrt werden. Bei der Ob signation ist vor allem zu berücksichtigen:

a. Die Feststellung der Verwandtschaftsverhältnisse und des Aufenthaltes auswärtig wohnender Erben.

b. Bezeichnung des Mobiliarrücklasses.

c. Versiegelung der Kleider- und anderen Schränke unter allgemeiner Bezeichnung deren Inhalts.

d. Verzeichnung und Zuhandnahme der vorgefundenen Wertpapiere.

e. Desgleichen der Barschaft und der Pretiosen, soweit die Hinterlassenen nicht Geld zum Lebensunterhalte oder zur Bestreitung der Leichenkosten oder sonstigen laufenden Ausgaben benötigen. Pretiosen von geringerem Werte können nach ihrer Verzeichnung auch in einem Schranke verwahrt werden, welcher aber dann unter Siegel gelegt werden muß.

f. Die bei der Obfignation anwesenden Personen sind vor Verlegung der Gerichtssiegel und Veräußerung von Nachlaßgegenständen unter Hinweis auf die § 136, 137 d. RStGB. zu warnen. Die Schlüssel zu den versiegelten Schränken und Thüren können einem der Hinterbliebenen, auch dem Ortsvorsteher zur Aufbewahrung übergeben werden.

g. Bei nur großjährigen Erben und wenn der Defunkt ein Testament nicht errichtet hat, kann die Obfignation unterbleiben, wenn die auswärtz wohnenden Erben nach eingetretenem Todesfalle sich am Sterbeorte eingefunden haben, oder durch Vollmacht von dritten Personen vertreten sind.

h. Nachlaßgegenstände, welche sich in Packete, Koffer oder Kisten verpacken lassen, können, falls nähere Verwandte am Sterbeorte sich nicht befinden, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Nach Art. 63 d. UG. §. 63G. sind die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig für Siegelungen und Entsiegelungen. In der Pfalz ist ihre Befugnis zur Vornahme von solchen Geschäften auf die Fälle des § 112 der R.D. beschränkt.

Die Gerichtsschreiber sollen sich den bezeichneten Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen (ex commissione iudicis ordinarii). In der Pfalz hat sonach die Obfignation in Verlassenschaften der Amtsrichter vorzunehmen. S. B. Landrecht I III cap. 1 § 17. Motive zu Art. 62 Entwurf d. Ausf.-Ges. Verh. d. R. d. U. 1878/9 Beil. Bd. V S. 153 Art. 156 Abj. 6 der Gmde-Ordnung vom 29. April 1869.

Gemäß JME. vom 7. Dezember 1888 wurde nun bestimmt, daß zur Vornahme der Obfignation der Gerichtsschreiber allein genügt und der Verlassenschaftsrichter zwar das Geschäft anzuordnen, nicht aber an dem Vollzuge desselben sich beteiligen muß.

Der Richter soll nur in Ausnahmefällen, wenn es sich um besonders verwickelte Verhältnisse handelt oder sichere Aussicht auf sofortige Erledigung der Verlassenschaft besteht, bei der Vornahme der Obfignation sich beteiligen. Bei Gerichten, welche mit mehreren Sekretären besetzt sind, hat nicht der mit der Geschäftsleitung betraute Sekretär die Obfignation vorzunehmen. Bei Gerichten, welche nur mit

18. Entfiegelung des Nachlasses.

Protokoll,

aufgenommen in der Verlassenschaft der led. Privatiers Marie Kraus
von Suffersheim.

Gegenwärtig:
Sekretär Fleisch-
mann als Gerichts-
kommissär.

Suffersheim, am 2. Januar 1890,
8 Klm. vom Amtssitze entfernt.

Zufolge Verfügung des k. Amtsgerichts
Rosenheim vom 2. Januar 1890 begab sich unter-
fertigter Sekretär heute nachmittags 4 Uhr hie-
her nach Suffersheim in das Anwesen Hs. Nr. 16
um den am 11. Dezember 1889 unter Siegel ge-
nommenen Rücklaß der Privatiers Kraus zu ent-
siegeln und zu übergeben.

Man traf daselbst nachstehende Personen:

1. Die Haushälterin Klara Pfeifer,
2. Bürgermeister Hermann Fuchs von Suffersheim.
3. Der für die minderj. Erbin Barbara Kraus bestellte Vor-
mund Brauer Joseph Dachs daselbst.

Zunächst wurden dem r. Dachs die in den
nicht versperrten Gelassen befindlichen Gegen-
stände und Möbelstücke vorgezeigt; dieselben
wurden richtig befunden.

einem Sekretär besetzt sind, kann der stellvertretende Gerichtsschreiber,
vorausgesetzt, daß er sich dazu eignet, die Obsequation betheiligen.

Für einen Schreibgehilfen, dessen man sich beim Vornehmen des
Geschäftes bedient, sind Tagegelber und Reisekosten nicht zu verrechnen.
Ueber Obsequationen beim Ableben von Staatsbeamten 81, 130 f. Wahr-
nehmung der gesundheitspolizeilichen Interessen bei Vornahme der
Obsequationen 82, 232 f. Siegelungen durch die Amtsgerichtsssekretäre

Die angelegten Gerichtsfiegel waren un-
verlekt. Hierauf wurden an der Hand des
Siegelungsprotokolls die Rücklaßgegenstände
durchgegangen und gestürzt, worauf sich völlige
Uebereinstimmung mit der Aufzeichnung ergab.
Constatirt wird, daß das seit längerer Zeit erkrankte
Wagenpferd inzwischen verendet ist und fortgeschafft wurde.

Sodann wurden durch den Unterfertigten
dem Vormunde alle vorgezeigten Gegenstände zur
Verfügung gestellt und übergeben. Dieser er-
kannte den Nachweis für richtig an und quit-
tierte über die richtige Ueberlieferung des Nach-
lasses der verstorbenen Marie Kraus.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet:

Klara Pfeifer, Hermann Fuchs, Joseph Dachs.

Sekretär Fleischmann, als
Gerichtskommissär.

79, 105 f., 812 ff., 814. Beziehung des Dienerpersonals der Amts-
gerichte 85, 158 f. autogr. JME. v. 7. Dez. 1888 Nr. 19081.

Eine Gebühr für die in der Verrichtung körperlicher Arbeiten
bestehende Beihilfe des Dienerpersonals nach Art. 5 des Gesetzes über
das Gebührenwesen darf nicht verrechnet werden; ebensowenig darf eine
anderweitige Vergütung (Packer- oder Trägerlohn) nach Art. 48 desj.
Gesetzes in Verbindung mit § 79 des RRG. als bare Auslage von
dem Kostenschuldner erhoben werden, da die Beihilfe bei den genannten
Geschäften zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienerpersonals gehört.

Zur Wahrung der gesundheitspolizeilichen Interessen bei den
Obsequationen wurde seitens der sanitätspolizeilichen Organe empfohlen,
daß das Abschließen von Wohnungsräumlichkeiten eines Verstorbenen
nicht eher vorgenommen werden solle, als die aus Rücksichten der Rein-
lichkeit gegebenen Falles als unerläßlich sich darstellenden Maßnahmen
getroffen und da, wo der Todesfall durch eine ansteckende Krankheit
herbeigeführt wurde, auch die nötigen Desinfektionsmaßnahmen vorge-
fehrt sind.

Bezüglich der Obsequationen bei Staatsbeamten ist das Geschäft
schleunigst zu betheiligen.

19. Errichtung der Inventur.

Protokoll,

aufgenommen in der Nachlasssache des ledigen Dienstmannes Friedrich Weber von Altmünster.

Gegenwärtig: Altmünster, den 10. Oktober 1895,
Sekretär Suber 10 Km. vom Amtssitze entfernt.
als Gerichtskommissär.

Zufolge Verfügung des k. Amtsgerichts Dacha u vom 8. ds. Mts. hatte sich der Unterfertigte hierher in die Behausung des Verlebten, der bei Getreidehändler Alw. Köhler Gs. Nr. 11 dahier im I. Stock wohnte, begeben. Man traf daselbst sowohl den Vermieter, als auch den gerichtlich verpflichteten Schätzmann Georg Rehm von Sandersdorf und begab sich in Gegenwart dieser beiden sofort in das Sterbezimmer des Verlebten, zu dem Vermieter die Schlüssel verwahrte. Die Rücklassgegenstände wurden wie folgt gewertet:

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1 vollständiges Bett, bestehend in gestrichener Bettlade, Matratze, Ober- und Unterbett, 2 Kissen mit Ueberzügen und Bettuch zu | 100 M |
| eine leere angestrichene Kommode | 15 „ |
| ein alter Kleiderkasten | 10 „ |
| darin befand sich eine silberne Taschenuhr zc. | 20 „ |
| Der Vermieter erklärt, daß Defunct noch die Miete für 3 Monate im Betrage zu | 40 „ |
| schuldte; außerdem habe er für den Verlebten an die Wäscherin Brandl noch 2 M zu bezahlen gehabt. Diese Passivmasse zu 42 M wird zur Verlassenschaft angemeldet. | |

Diese Inventurerrichtung durch den Sekretär besteht in Preußen längst; seitens des bayern. Justizministeriums wurde 1896 im Landtag der Antrag eingebracht, um Gebühren und Kosten zu sparen, den Sekretären jene Inventuren künftig zu übertragen, bei denen der Nachlass-

Weiter war nichts zu vermerken, weshalb die Verhandlung geschlossen wurde. Die Briefschaften und die Uhr wurden in Verwahrung genommen; das Uebrige unter Aufsicht des Vermieters belassen, welcher hiezu bereit ist.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Rehm.

Röhler.

Der Gerichtskommissär:

Sekretär Huber.

wert die Summe von 2000 *M.* oder wenig darüber nicht übersteigt, während bei größeren Verlassenschaften solche Inventuren wie bisher den Notaren verbleiben. Dieser Antrag fand nun im Landtage auch die Genehmigung und wurde der Art. 19 des Not.-Ges. dementsprechend abgeändert. Unentschieden ist noch ob bei der Inventur auch sofort die Abgleichung von Aktiv- u. Passiv-Masse zu bethätigen ist.

Nach bayer. Landrecht tritt die Obsignation immer ein, außer wenn beim Tode der Ehefrau der Ehemann überlebt; nach *Bamberger* Recht in allen Fällen, außer wenn die Erben nicht kuratelmäßige, und wenn sie nicht Noterben und anwesend sind; nach *Lindauer* Recht immer, wenn ein Ehegatte mit Hinterlassung eines Ehegatten ohne Testament verstirbt; nach preussischem Rechte, wenn sich zu dem Nachlasse bald nach dem Tode des Erblassers niemand meldet, wenn von den bekannten oder vermutlichen Erben keiner anwesend ist, wenn minderjährige und kuratelmäßige Personen sich unter den Erben befinden, und der Erblasser oder der im Sterbehause wohnende Gatte desselben die Siegelung nicht untersagt hat, wenn sämtliche Erben Ausländer sind, sowie wenn besondere Umstände es als notwendig erscheinen lassen, daß der Nachlaß in dem Stande erhalten werde, in welchem er sich zur Zeit des Todes des Erblassers befand, wenn ein Erbe oder ein Gläubiger des Erblassers oder des Erben den Antrag stellt und entweder noch niemand von der Erbschaft Besitz ergriffen hat oder die Voraussetzung einer Arrestlegung vorliegen, bei Geistlichen ist Rücksicht zu nehmen, daß die kirchlichen Berrichtungen nicht gehemmt werden (*GesBl.* 1818 S. 168; bei Kloster-Kandidaten *E. v. 24. Aug. 1830*), bei aktiven Militärpersonen obsigniert die Militärbehörde und gibt die Akten zur weiteren Verhandlung an das bürgerliche Gericht ab. (§ 8 *Ges. v. 15. Aug. 1828. M. v. 28. Mai 1836; 16. Juli 1845 und 1. Juli 1841.*) Bei Ausländern, (Italienern, Spaniern, Griechen, Serben,

Amerikanern, Rußen) ist die Sterbeurkunde vom Standesbeamten zu erholen, zu beglaubigen, daß die Urkunde vom hiezu berechtigten Beamten ausgestellt worden und dem Justizministerium vorzulegen. Die Obfignation ist vorzunehmen und vom Termine das betreffende Konsulat rechtzeitig zu verständigen. Beglaubigte Abschrift der ausgenommenen Verhandlungen nebst Sterbeurkunde und Identitätspapieren sind sodann sogleich dem Justizministerium vorzulegen (Autogr. JME. v. 7. Okt. 1891). Zuleitung der Verlassenschaft an das zuständige Gericht. Entschl. des Minist. des Innern d. Dezb. 1866 S. 351; und 13. Dezb. 1875 S. 73.

Orden, welche der Rücklieferung unterliegen, sind, wenn es militärische sind, an das zuständige Landwehrbezirkskommando, sonst an die betr. Distriktverwaltungsbehörde (München Polizeidirektion) zu überlieferten autogr. JME. v. 29. IV. 1886; 26. I. u. 24. XI. 1887. Allerh. Bd. v. 2. IX. 1811 Reg. Bl. S. 1105 f.

Im Uebrigen siehe Wagners „Amtsger. Verfahren.“

Hinsichtlich der Notare vergl. Not. Gej. Art. 100; Instr. hiezu § 26—33. Letztwillige Verfügungen sind zu Amtshanden zu nehmen.

Besteht Veranlassung zu gerichtlicher Nachlaßbehandlung, so ist sofort für jede Verlassenschaft ein besonderer Akt mit grauem Aktenumschlag anzulegen und letzterer zu überschreiten, sowie der Akten-Kenner beizufügen. Die Verlassenschaft wird sodann in das alljährlich neu anzulegende Verlassenschaftsverzeichnis eingetragen. (63, 118, 137). Dieses Verzeichnis ist am Schlusse des Jahres unter wörtlicher Beifügung der Zahl der angefallenen Verlassenschaften abzuschließen, vom Amtsrichter zu unterzeichnen und zwischen dem 20. Februar und 1. März k. J. dem vorgelegten Landgerichtspräsidenten vorzulegen. Zum Verlassenschaftsverzeichnis besteht ein alphabetisches Namensregister (63, 140) angelegt für mehrere Jahre. Die unerledigten Akten bleiben beim Referenten, die erledigten kommen in die Registratur, diejenigen Akten, welche den Notaren als bestellten Verlassenschaftskommissären übermittlelt wurden, werden von den Notaren verwahrt (63, 118) Pflieg- und Verlassenschaftsakten können vereinigt werden, wenn in den bez. Verzeichnissen geeignete Vormerkung erfolgt. (66, 226). Stellt sich nach eingetheiltem Verfahren heraus, daß kein Rücklaß vorliegt, so ist das Verfahren einzustellen. (63, 139, Ziff. 5 lit. e).

Die Thätigkeit des Verlassenschaftsgerichts besteht zunächst in der Anordnung der Nachlaßsicherung, Ermittlung der Erben, Verfündung letztwilliger Verfügungen und Nachforschung nach deren Vorhandensein, Entgegennahme der Erklärungen, Feststellung der Masse, Ausantwortung des Rücklaßes und dessen Verteilung, Vornahme eines Sühneversuchs zwischen streitenden Erbinteressenten, Erledigung von Beschwerden gegen Verlassenschaftskommissäre, Mitwirkung der Erbschaftssteuereinhebung, Berichtigung der öffentlichen Bücher sowie Ausstellung von Zeugnissen.

20. Verlassenschafts-Verhandlung.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgericht Brud.

Betreff:

Brud, am 10. Oktober 1895.

Verlassenschaft

Es erscheinen auf Ladung:

des Oekonomen Fried-
rich Müller von Brud,
gest. am 1. Oktober
1895.

Gegenwärtig:

Amtsrichter

Kraus,

Gerichtsschreiber
Erb.

1. Die Oekonomen-Witwe Rosa Müller, geb. Schroll, dahier,
2. Bahnegbeditor Ernst Müller in München, Lothringerstraße Nr. 1 III r.,
3. Magdalena, verh. an den Lehrer Richard Jung von Gräfrath,
4. Lorenz Müller, Bahnbediensteter von Brud.

Dieselben erklären auf Vorhalt zunächst über die Familienverhältnisse:

Verlebter nahm mit der Witwe in seinerseits zweiter, ihrerseits erster Ehe den ersten ehelichen Wohnsitz in Brud. Defunct, welcher letztwillig nicht verfügte, errichtete auch mit der überlebenden Witwe keinerlei Vertrag über die zu bestehenden Güterrechtsverhältnisse. In erster Ehe war der Verstorbene verheiratet mit der Söldnerstochter Barbara Alinger, welche am 1. Oktober 1880 mit Hinterlassung der drei oben aufgeführten großjährigen Kinder: Ernst, Magdalena und Lorenz verstorben ist. Eine Verlassenschaft wurde damals nicht gepflogen, weil Barbara Alinger kein Vermögen hinterließ. Die zweite Ehe verlebte kinderlos und sind eheliche Nachkommen auch nicht zu erwarten. Die überlebende Witwe hat nicht das geringste Vermögen in die Ehe gebracht.

Ein Testament oder sonstige letztwillige Verfügung hat Defunct nicht errichtet.

Es erscheinen sodann die genannten drei großjährigen erstehelichen Kinder Ernst Müller, Magdalena Jung und Lorenz Müller als Intestaterben des Defuncten ausschließlich zur Erbschaft berufen.

Über die Vermögensverhältnisse wird sodann vorgebracht:

Defunct . . hinterläßt:

- a. Das Sparkassenbuch der Sparkasse München mit Nr. 106810 lautend über eine Einlage zu in Sa. 2400 Mk. nebst $3\frac{1}{3}\%$ Zinsen seit 1. Januar c.
- b. Das Anwesen Gs. Nr. 14 in der Steuergemeinde Brud, mit Pl. Nr. 430 sowie Pl. Nr. 810 u. 812 Waldung und Bau-

platz, im Werte von 50000 *M.*, worauf jedoch ein Annuitätenkapital zu 10000 *M.* lastet.

- c. Die Einrichtung für 4 Zimmer und Küche.
Die Oekonomie ist verpachtet.

Die Anwesenden wurden hierauf über den Antritt der Erbschaft — ob unbedingt oder unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars — belehrt, worauf sie erklären:

Wir haben die Bedeutung des Erbschaftsantrittes wohl verstanden und treten die Erbschaft unbedingt und unter Haftung für alle Schulden an; wir sind darüber einig, daß der Gesamtrücklaß in drei gleiche Teile geht, wobei wir die Sparkasseneinlage zu 2400 *M.* nebst Zinsen der Witwe überlassen.

Bezüglich des Grundvermögens beantragen wir die Berücksichtigung des Besitztittels in den öffentlichen Büchern auf uns, während wir das Mobiliar und die sonstigen Gegenstände außergerichtlich unter uns teilen werden.

Die Witwe bemerkt noch, daß sie die Nachlassschulden unter Verwendung des vorhandenen baren Geldes gezahlt habe; sie acceptiert die Zuweisung des Sparkassebetrages seitens der Erbinteressenten, und bittet um die sofortige Erlassung der Erhebungsanweisung und deren Einschreibung in das Sparkassenbuch.

Lehrer Richard Jung erteilt zu den Erklärungen seiner Gattin die eheherrliche Genehmigung.

Schließlich wird noch konstatiert, daß den Erbbeteiligten ein Exemplar zur Anmeldung des Erbschaftsteuerfalls ausgeantwortet wurde.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet:

Rosa Müller. Ernst Müller. Magdalena Jung. Lorenz Müller.

Verfügung:

- I. Ist die Verlassenschaft als erlobigt im Verzeichnis abzuschreiben.
- II. Siant Mitteilungen an das l. Rentamt Bruck.
 - a. gemäß Artikel 30 des Erbschaftsteuergesetzes,
 - b. zum Behufe der Beskhumtschreibung.
- III. Geben die Akten an das diesger. Hypothekenamt, um den Beskhumtschreibung auf die Erben zu berücksichtigen.
- IV. An den rechnungsführenden Herrn Sekretär zur Gebührenberechnung.
- V. Akten zu hinterlegen.

Königliches Amtsgericht.

(L. S.)

Kraus.

Erb.

Bei der großen Verchiedenheit der Verlassenschaften wurde nur ein Hauptfall behandelt. Die Gebührenbewertung erfolgt nach Art. 83 des GebWes. Die Mitteilungen an das Rentamt haben zu lauten:

a. „Gemäß Art. 30 des ErbichzG. beehre ich mich mitzuteilen, daß in rubr. von mir behandelter Verlassenschaft die nachgenannten Personen, welchen ein Exemplar der gedruckten Anleitung zur Steuerfallsammlung unter entsprechender Belehrung behändigt wurde, als Erben erscheinen.“ b. „Zum Behufe der Besitzumschreibung beehre ich mich mitzuteilen, daß auf Ableben des X am Y dessen nachgelassenes, nachstehend aufgeführte Grundvermögen im Wege der gesetzl. Erbfolge und nach Erklärung als unbedingten Erbschaftsantritts — nach Erklärung des Erbverzichts seitens des a auf den (Bruder) des Defuncten (Name) alleineigentlich — zu gemeinschaftlichem Eigentum — übergegangen ist“ (nun folgt Aufzeichnung des Grundvermögens). Weitere Formulare conf. Ges. u. VOB. 1879 S. 1235, 1237 u. ff.

Aufbewahrung von Notariats-Urkunden in Verlassenschaftsaktten 65, 12 ff.

Verlassenschaften bayr. Staatsangehöriger in Oesterreich 74, 176 f. Dergleichen der in Bayern verstorbenen Ausländer 77, 129 f.;

78, 13 f.

Besitzveränderungen in Verlassenschaften 78, 147.

Zuständigkeit der Gerichte in Verlassenschaftsachen 79, 93.

Verlassenschaften von Reichsangehörigen im Auslande, welche die Konsuln behandeln, 71, 138 ff.

Behandlung der Verlassenschafts-Akten 63, 118 f.

Anschaffung der Umschläge zu den Verl.-Akten 63, 212.

Akten der Notare 65, 12 ff.

Ausscheidung und Vernichtung der Verlassenschaftsaktten 70, 62.

Uebermittlung der bei den Notaren verschlossen hinterlegten legetwilligen Verfügungen an das Verlassenschafts-Ger. 86, 2 f.

Geschäftsausweise in Verlassenschaftsachen 64, 194 ff.

Versteigerungen in Verlassenschafts). durch Ger.-Vollz. auf Anordnung des Gerichts 79, 612, 627 f. 1564 f.

Zustellungen in Verlassenschaftsachen 79, 1257.

Frühere Vernichtung der Verlassenschaftstabellen 70, 67.

Akten bei Verlassenschaftsverhandlungen der Notare 65, 12 ff.

Gebührenbewertung 81, 219 ff.; 82, 217; 83, 19; 86, 179 f.

Verlassenschaftsverzeichnis 63, 118 f.; 64, 194 ff.; 67, 146, 70, 68; 75, 233; 80, 4 f.

Formular des Verzeichnisses 63, 137 ff.

Behandlung des Verlassenschaftswesens in den Landesteilen rechts des Rheins durch die Notare 65, 12 ff.

Beaufsichtigung des Verlassenschaftswesens 81, 175 f.

Königl. Amts-Gericht Selb.

Beurkundung

der

stattgehabten Beeidigung gerichtlicher
Beamter und Bediensteter, dann der
Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvoll-
zieher u. s. w.

Die Protokolle über die Beeidigungen werden in ein fortlaufendes Register eingetragen, welches zu binden und mit einem alphabetischen Namensverzeichnis zu versehen ist. Die Protokolle müssen Ort und Tag der Verhandlung, die Namen des Richters, des Sekretärs, des Beeidigten und die Eidesformel enthalten; sie werden vom Richter und Sekretär unterzeichnet.

- Amtsanwälte. JME. vom 5. Dez. 1867 (JMBl. S. 283).
Amtsgerichtsdienere und Gehilfen s. Gerichtsboten.
Bezirksamtsbeamte. ME. vom 23. April 1862. (Nar, Handb. I. Aufl. S. 63.)
Bezirksamtschreiber. ME. vom 13. Januar 1863. (KABl. f. OB. S. 81.)
Bezirksgeometer. Instr. v. 15. April 1834 über das Verfahren bei Ummessungen u. § 3. (KABl. 1834, Handbibl. IV. S. 65.)
Einkommensteueraussschußmitglied, Gej. v. 19. Mai 1881 Art. 40.
Erzbischöfe u. Bischöfe. Concordat v. 24. Okt. 1817 Art. XV.
Feldgeschworene. Gej. v. 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betr. Art. 14.
Flurwächter. ME. v. 19. April 1863. (KABl. 1863, JMBl. 1863* S. 33.) Art. 141 der Gem.-Ord. v. 29. April 1869; bezüglich der von Distriktsgemeinden und Privaten aufgestellten Art. 123 PStGB. vom 26. Dez. 1871.

21. Verpflichtung eines Rechtspraktikanten.

Nr. 1.

Gegenwärtig:
Amtsrichter
Scherr,
Sekretär
Dufler.

Öeffentliche Sitzung des k. Amtsgerichts
Selb vom 1. Juli 1888.

Es erscheint:

Rechtspraktikant Johann Stähler von Gunzenhausen
und bringt vor:

Laut hiermit produzierten Protokolls des k. Bezirksamts Gunzenhausen vom 27. Juni 1887 bin ich auf Grund meines von der k. Universität Erlangen am 9. August 1887 ausgestellten Prüfungszeugnisses als Rechtspraktikant in die administrative Praxis aufgenommen und gesetzlich verpflichtet worden.

Ich beantrage nun, mich zur Justizpraxis bei dem k. Amtsgericht Selb zuzulassen und gemäß der höchsten Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Mai 1880 zu verpflichten.

Es wurde hierauf dem Gesuchsteller unter Gewährung seines Antrags folgender Eid abgenommen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei meiner Verwendung als Gerichtsschreiber die als solchem obliegenden Amtspflichten treu erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe!“

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Johann Stähler.

(L. S.)

Scherr.

Dufler.

Forstpolizeihilfspersonen. Forstgesetz v. 28. März 1853 neue Fassung v. 18. Aug. 1879 Art. 120. ZME. v. 15. Okt. 1864 (ZMBI. 1864 S. 252) mit UG. z. StPD. Art. 36 Ziff. 3.

Geistliche, katholische und protestantische. ME. v. 30. Nov. 1874. (B. Kanzlei 1875. S. 14.)

Gefängniswärter und Gehilfen. ZME. v. 26. Juni 1862 Nr. X. u. 19. Juni 1866 (ZMBI. 1863 Erg.-Bl. S. 14 u. 1866 S. 169.) und Gefängnisordnung v. 10. April 1883 § 10 Abs. 5 (ZMBI. 1883 S. 82.)